



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. April 2009 (24.04)
(OR. en)**

8383/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0154 (COD)**

**CODEC 495
ENV 281**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Brüssel, 1./2. April 2009)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Linda McAVAN (PSE - UK), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Bericht vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags und der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang haben die PPE-DE-, die PSE-, die Verts/ALE-, die GUE/NGL- und die UEN-Fraktion einen weiteren Kompromissänderungsantrag vorgelegt. Dieser Kompromissänderungsantrag entspricht für sich genommen der bei den vorgenannten informellen Gesprächen erzielten Einigung.

II. AUSSPRACHE

Informationen zur Aussprache vom 2. April 2009 sind in Dokument 8380/09 enthalten.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 2. April 2009 hat das Parlament die Kompromissabänderung zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Abänderungen angenommen. Die angenommene Abänderung entspricht der zwischen den drei Organen erzielten Einigung und müsste daher für den Rat annehmbar sein. Folglich dürfte der Rat nach Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen¹ in der Lage sein, den Rechtsakt anzunehmen.

Die angenommene Abänderung wird in der legislativen Entschlieung des Parlaments nicht in der Form aufgefhrt, in der sie dem Plenum vorgelegt und von diesem angenommen wurde; stattdessen wird darin der Kommissionsvorschlag in der durch die Abänderung genderten Fassung wiedergegeben. Die legislative Entschlieung ist als Anlage beigefgt.

¹ Delegationen, die Bemerkungen zu rechtlich-sprachlichen Aspekten haben, knnen diese bis zum 8. Mai 2009 an das Sekretariat der Rechts- und Sprachsachverstndigen des Rates senden (secretariat.jl-codecision@consilium.europa.eu), damit die Tagung der Rechts- und Sprachsachverstndigen mit den nationalen Experten besser vorbereitet werden kann.

Freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (KOM(2008)0402 – C6-0278/2008 – 2008/0154(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0402),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0278/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0084/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ||,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags hat die Gemeinschaft unter anderem die Aufgabe, in der gesamten Gemeinschaft ein nachhaltiges Wachstum zu fördern.
- (2) In dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft⁴ ist die Verbesserung der Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Unternehmen als ein strategisches Konzept zur Erfüllung der Umweltziele genannt. Freiwillige Verpflichtungen sind hiervon ein wesentlicher Bestandteil. In diesem Zusammenhang wird es für notwendig erachtet, eine größere Teilnahme am Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zu fördern und Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Organisationen angeregt werden sollen, strenge und von unabhängiger Stelle überprüfte Berichte über Umwelt und nachhaltige Entwicklung zu veröffentlichen.
- (3) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitbewertung des Sechsten Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft⁵ wird festgestellt, dass die Funktionsweise der für die Wirtschaft konzipierten freiwilligen Instrumente verbessert werden muss und dass diese Instrumente ein hohes Potenzial aufweisen, das bisher aber nicht voll

¹ Stellungnahme vom 25. Februar 2009.

² Stellungnahme vom 12. Februar 2009.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009.

⁴ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

⁵ KOM(2007)0225 ||

ausgeschöpft wurde. Die Kommission wird aufgefordert, diese Instrumente zu überarbeiten, um ihre Anwendung zu fördern und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu verringern.

- (4) ***In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 16. Juli 2008 über den Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (KOM(2008)0397) wird festgestellt, dass das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) die Organisationen bei der Optimierung ihrer Produktionsprozesse, der Verringerung der Umweltauswirkungen und bei einer effektiveren Ressourcennutzung unterstützt.***

- (5) Um eine kohärente Vorgehensweise zwischen den auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Umweltschutzes entwickelten Rechtsinstrumenten zu fördern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten untersuchen, wie die EMAS-Registrierung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften berücksichtigt oder als Instrument zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften verwendet werden kann. Um EMAS für Organisationen attraktiver zu machen, sollten sie EMAS auch im Rahmen ihrer Beschaffungspolitik berücksichtigen und bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen gegebenenfalls auf EMAS oder gleichwertige Umweltmanagementsysteme als eine Bedingung für die Auftragsausführung verweisen.
- (6) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)¹ überprüft die Kommission EMAS im Lichte der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen und schlägt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Änderungen vor.
- (7) Die ***Anwendung von Umweltmanagementsystemen, einschließlich des EMAS-Systems gemäß*** Verordnung (EG) Nr. 761/2001, hat sich als wirksames Instrument zur Förderung von Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen erwiesen. ***Jedoch muss die Zahl der sich an EMAS beteiligenden Organisationen erhöht werden, um bessere Gesamtauswirkungen in Bezug auf Verbesserungen im Umweltbereich erzielen zu können. Um dies zu erreichen, sollten*** die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen || genutzt werden, um das Potential von EMAS zur Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen insgesamt zu steigern.
- (8) Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Vorteils in Form von *behördlicher* Kontrolle, Kosteneinsparungen und öffentlichem Image sollten Organisationen zur freiwilligen Teilnahme an EMAS bewegt werden, ***sofern sie in Bezug auf die Umweltleistung ein hohes Niveau nachweisen können.***
- (9) EMAS sollte allen Organisationen innerhalb und außerhalb der || Gemeinschaft, deren Tätigkeiten Umweltauswirkungen haben, offen stehen. EMAS sollte ihnen ein Mittel an die Hand geben, mit dem sie diese Auswirkungen beherrschen und ihre Umweltleistung insgesamt verbessern können.

¹ ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1. ||

- (10) Organisationen und insbesondere kleine Organisationen sollten zur Teilnahme an EMAS angeregt werden. Ihre Beteiligung sollte gefördert werden, indem der Zugang zu Informationen, vorhandenen Fördermitteln und öffentlichen Einrichtungen erleichtert und Maßnahmen der technischen Hilfe eingeführt oder unterstützt werden.
- (11) Organisationen, die andere Umweltmanagementsysteme anwenden und auf EMAS umsteigen wollen, sollten dies auf möglichst einfache Weise tun können. Daher sollten Verknüpfungen mit anderen Umweltmanagementsystemen untersucht werden.
- (12) Organisationen mit verschiedenen Standorten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten sollten alle oder eine bestimmte Zahl dieser Standorte unter einer einzigen Registrierung registrieren lassen können.
- (13) Der Mechanismus, mit dem festgestellt wird, ob eine Organisation alle einschlägigen Umweltvorschriften einhält, sollte verstärkt werden, um die Glaubwürdigkeit von EMAS zu erhöhen und insbesondere den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den Verwaltungsaufwand für registrierte Organisationen durch Deregulierung oder regulatorische Entlastung zu verringern.
- (14) Bei der Anwendung von EMAS sollte auch eine Beteiligung der Arbeiter und Angestellten der Organisation vorgesehen werden, da dadurch die Arbeitszufriedenheit wächst und die Umweltkenntnisse verbessert werden, die innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfelds nutzbringend angewandt werden können.
- (15) Das EMAS-Zeichen sollte für Organisationen ein attraktives Kommunikations- und Marketinginstrument sein, mit dem die **Käufer und andere Interessenträger** für EMAS sensibilisiert werden. Die Bestimmungen für die Verwendung des EMAS-Zeichens sollten durch die Verwendung eines einzigen Zeichens vereinfacht werden, und die bestehenden Beschränkungen sollten aufgehoben werden, **außer denen, die sich auf das Produkt und seine Verpackung beziehen. Die Möglichkeit von Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen sollte ausgeschlossen werden.**
- (16) Die Kosten und Gebühren für die EMAS-Registrierung sollten sich in einem vertretbaren Rahmen halten und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation und zu dem damit verbundenen Arbeitsaufwand für die zuständigen Stellen stehen. Unbeschadet der Bestimmungen des || Vertrags über staatliche Beihilfen sollten Gebührenbefreiungen oder –ermäßigungen für kleine Organisationen in Erwägung gezogen werden.
- (17) Die Organisationen sollten in regelmäßigen Abständen Umwelterklärungen || erstellen und veröffentlichen, in denen die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften durch die betreffende Organisation sowie über deren Umweltleistung informiert werden.
- (18) Damit Relevanz und Vergleichbarkeit der Informationen gewährleistet sind, sollte die Berichterstattung über die || Umweltleistung **der Organisationen** auf der Grundlage allgemeiner **und sektorspezifischer** Leistungsindikatoren erfolgen, deren Schwerpunkt **bei Verwendung geeigneter Referenzwerte und Skalen auf Prozess- und Produktebene** auf den wesentlichen Umweltbereichen liegt. Dies dürfte dazu beitragen, dass die Organisationen ihre Leistung **sowohl** von einem Berichterstattungszeitraum zum anderen **als auch mit der Leistung anderer Organisationen** vergleichen können.

- (19) Durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollten Referenzdokumente, auch über bewährte Umweltmanagementpraktiken und Umweltleistungsindikatoren für bestimmte Sektoren, ausgearbeitet werden. Diese Dokumente dürften den Organisationen helfen, sich besser auf die wichtigsten Umweltaspekte in einem gegebenen Sektor zu konzentrieren.
- (20) Die Verordnung **(EG) Nr. 765/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **9. Juli 2008** über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten¹ regelt die Akkreditierung auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene und legt den allgemeinen Rahmen für die Akkreditierung fest. Die vorliegende Verordnung ergänzt diese Bestimmungen soweit erforderlich, wobei die Besonderheiten von EMAS und insbesondere die Notwendigkeit, ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit gegenüber Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, zu sichern, berücksichtigt und gegebenenfalls speziellere Bestimmungen festgelegt werden.
- Die EMAS-Bestimmungen** dürften die Kompetenz der Umweltgutachter gewährleisten und fortlaufend verbessern, indem ein unabhängiges, neutrales **Akkreditierungs- oder Lizenzsystem**, die Ausbildung der Gutachter und eine angemessene Überwachung von deren Tätigkeiten vorgesehen und damit die Transparenz und Glaubwürdigkeit der an EMAS teilnehmenden Organisationen sichergestellt werden.
- (21) **Entscheidet sich ein Mitgliedstaat gegen eine Akkreditierung für EMAS, findet Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Anwendung.**
- (22) Die Mitgliedstaaten und die || Kommission sollten Werbung betreiben und Fördermaßnahmen durchführen.
- (23) Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags über staatliche Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen von Regelungen zur Förderung der Umweltleistung der Industrie EMAS-registrierten Organisationen Anreize wie den Zugang zu Finanzierungsmitteln oder steuerliche Anreize bieten, **sofern die Organisationen eine Verbesserung ihrer Umweltleistung nachweisen können.**
- (24) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten spezielle Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, um eine stärkere Beteiligung von Organisationen und insbesondere kleinen Organisationen an EMAS zu erreichen.
- (25) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission **nach einer Prioritätenliste** sektorspezifische Referenzdokumente auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet ausarbeiten.
- (26) Diese Verordnung sollte gegebenenfalls **innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten** anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden.
- (27) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die infolgedessen aufzuheben ist.
- (28) Da zweckdienliche Elemente aus der Empfehlung 2001/680/EG der Kommission vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemein-

¹ **ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.**

schaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)¹ und der Empfehlung 2003/532/EG der Kommission vom 10. Juli 2003 über Leitlinien für die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen im Rahmen von EMAS² in die vorliegende Verordnung übernommen wurden, sollten die genannten Rechtsakte nicht länger angewandt werden.

- (29) Da die Ziele *dieser Verordnung, nämlich* die Schaffung eines einzigen, glaubwürdigen Systems und die Vermeidung der Einführung unterschiedlicher einzelstaatlicher Systeme, *auf Ebene der Mitgliedstaaten* || nicht *ausreichend verwirklicht* werden können und sich aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene *zu verwirklichen sind*, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. *Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (30) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse³ erlassen werden.
- (31) *Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten*, Verfahren für die Bewertung der zuständigen Stellen durch Fachkollegen (peer review) festzulegen, sektorspezifische Referenzdokumente auszuarbeiten, bestehende Umweltmanagementsysteme oder Teile davon als den jeweiligen Anforderungen dieser Verordnung entsprechend anzuerkennen, und die Anhänge I bis VIII zu ändern. *Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung* || nicht *wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen*||.
- (32) Da eine gewisse Frist erforderlich ist, um den Rahmen für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Verordnung vorzugeben, sollten die Mitgliedstaaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung über einen Zeitraum von sechs Monaten verfügen, um die von den Akkreditierungsstellen und zuständigen Stellen nach den entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung angewandten Verfahren zu ändern. Innerhalb dieser sechs Monate sollten die Akkreditierungsstellen und zuständigen Stellen die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vorgesehenen Verfahren weiterhin anwenden können –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zielsetzung

Es wird ein – nachstehend „EMAS“ genanntes – Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung geschaffen, an dem sich Organisationen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft freiwillig beteiligen können.

Das Ziel von EMAS, das ein wichtiges Instrument des Aktionsplans für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik darstellt, besteht darin, kontinuierliche Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen zu fördern, indem die

¹ ABl. L 247 vom 17.9.2001, S. 1.

² ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 19.

³ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. ||

Organisationen Umweltmanagementsysteme errichten und anwenden, die Leistung dieser Systeme einer systematischen, objektiven und regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, Informationen über die Umweltleistung vorgelegt werden, ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen geführt wird und die Arbeitnehmer der Organisation aktiv beteiligt werden und eine angemessene Ausbildung erhalten.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Umweltpolitik“: die ***von den Führungsgremien einer Organisation verbindlich dargelegten Absichten und Ausrichtungen dieser Organisation in Bezug auf ihre Umweltleistung***, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung. ***Sie bildet den Rahmen für die Tätigkeiten und für die Festlegung umweltbezogener Zielsetzungen und Einzelziele***;
- (2) „Umweltleistung“: die ***messbaren*** Ergebnisse des Managements der Organisation in Bezug auf ihre Umweltaspekte;
- (3) „Einhaltung der Rechtsvorschriften“: vollständige Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften, einschließlich der Genehmigungsbedingungen;
- (4) „Umweltaspekt“: der Bestandteil der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, der Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann;
- (5) „bedeutender Umweltaspekt“: ein Umweltaspekt, der bedeutende Umweltauswirkungen hat bzw. haben kann;
- (6) „direkter Umweltaspekt“: ein Umweltaspekt im Zusammenhang mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation selbst, der deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegt;
- (7) „indirekter Umweltaspekt“: ein Umweltaspekt, der das Ergebnis der Interaktion einer Organisation mit Dritten sein und in gewissem Maße von einer Organisation beeinflusst werden kann;
- (8) „Umweltauswirkung“: jede positive oder negative Veränderung der Umwelt, die ganz oder teilweise auf Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation zurückzuführen ist;
- (9) ***„Umweltprüfung“: eine erste umfassende Untersuchung der Umweltaspekte, der Umweltauswirkungen und der Umweltleistung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen einer Organisation;***
- (10) „Umweltprogramm“: eine Beschreibung der Maßnahmen, Verpflichtungen und Mittel, die zur Verwirklichung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele getroffen, eingegangen und eingesetzt wurden oder vorgesehen sind, und der diesbezügliche Zeitplan;
- (11) „Umweltzielsetzung“: ein sich aus der Umweltpolitik ergebendes und nach Möglichkeit zu quantifizierendes Gesamtziel, das sich eine Organisation gesetzt hat;

- (12) „Umwelteinzelziel“: eine für die gesamte Organisation oder Teile davon geltende detaillierte Leistungsanforderung, die sich aus den Umweltzielsetzungen ergibt und festgelegt und eingehalten werden muss, um diese Zielsetzungen zu erreichen;
- (13) „Umweltmanagementsystem“: der Teil des gesamten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der Umweltpolitik **und das Management der Umweltaspekte betrifft**;
- (14) „bewährte Umweltmanagementpraktiken“: **die wirkungsvollste Art der Umsetzung des Umweltmanagementsystems durch Organisationen in einem Sektor** , die unter bestimmten wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen **zu besten Umweltleistungen führen** kann;
- (15) „wesentliche Änderung“: **jegliche Änderungen in Bezug auf Betrieb, Struktur, Verwaltung, Verfahren, Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, die bedeutende Auswirkungen auf das Umweltmanagementsystem der Organisation, die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben oder haben können**;
- (16) „Umweltbetriebsprüfung“: die systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umweltleistung der Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt;
- (17) „Betriebsprüfer“: eine zur Belegschaft der Organisation gehörende Person oder Gruppe von Personen oder eine organisationsfremde natürliche oder juristische Person, die im Namen der Organisation handelt und insbesondere die bestehenden Managementsysteme bewertet und prüft, ob diese mit der Politik und dem Programm der Organisation übereinstimmen und ob die für die Organisation geltenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden;

■

- (18) „Umwelterklärung“: die umfassende Information der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise mit folgenden Angaben zur Organisation:
- a) Struktur und Tätigkeiten,
 - b) Umweltpolitik und Umweltmanagementsystem,
 - c) Umweltaspekte und -auswirkungen,
 - d) Umweltprogramm, -zielsetzung und -einzelziele,
 - e) ■ Umweltleistung ■ und Einhaltung der geltenden umweltrechtlichen Verpflichtungen **gemäß Anhang IV**;
- (19) „aktualisierte Umwelterklärung“: **die umfassende Information der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise, die Aktualisierungen der letzten validierten Umwelterklärung enthält, wozu nur Informationen über die Umweltleistung der Organisation und die Einhaltung der für sie geltenden umweltrechtlichen Verpflichtungen gemäß Anhang IV gehören**;

(20) „Umweltgutachter“:

- a) *eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder jede Vereinigung oder Gruppe solcher Stellen, die gemäß der vorliegenden Verordnung akkreditiert ist;*
- b) jede natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung oder Gruppe solcher Personen, **■** *der eine Lizenz zur Durchführung von Begutachtungen und Validierungen gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt* worden ist;

(21) „Organisation“: Gesellschaft, Körperschaft, Betrieb, Unternehmen, Behörde oder Einrichtung bzw. Teil oder Kombination hiervon, innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener *Verwaltung*;

(22) „Standort“: ein bestimmter geografischer Ort, der der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien; *der Standort ist die kleinste für die Registrierung in Betracht zu ziehende Einheit*;

(23) „Cluster“: *eine Gruppe von unabhängigen Organisationen, die durch ihre räumliche Nähe oder ihre gewerbliche Tätigkeit miteinander verbunden sind und gemeinsam ein Umweltmanagementsystem anwenden*;

(24) „Begutachtung“ eine von einem Umweltgutachter durchgeführte Konformitätsbewertung, mit der festgestellt werden soll, *ob Umweltprüfung, Umweltpolitik, Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfungsverfahren einer Organisation sowie deren Umsetzung* den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;

(25) „Validierung“: die Bestätigung des Umweltgutachters, der die Begutachtung durchgeführt hat, dass die Informationen und Daten in der Umwelterklärung **■** der Organisation *und die Aktualisierungen der Erklärung* zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;

(26) „Durchsetzungsbehörden“: zuständige Behörden, die von den Mitgliedstaaten dazu bestimmt wurden, Verstöße gegen das geltende Umweltrecht aufzudecken, zu verhüten und aufzuklären sowie erforderlichenfalls Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen;

(27) „Umweltleistungsindikator“: ein spezifischer Parameter, mit dem sich die Umweltleistung einer Organisation messen lässt;

(28) „kleine Organisationen“:

- a) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹,
- b) *lokale Behörden*, die für weniger als 10 000 Einwohner zuständig sind, oder sonstige Behörden, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder über einen Jahreshaushalt von höchstens 50 Mio. EUR verfügen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft; hierzu gehören:

¹ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

- i) Regierungsstellen oder andere Stellen der öffentlichen Verwaltung, öffentliche Beratungsgremien auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,
- ii) natürliche oder juristische Personen, die nach einzelstaatlichem Recht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, und
- iii) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe b genannten Stelle oder Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen;

(29) **„Sammelregistrierung“: eine einzige Registrierung aller oder einiger Standorte einer Organisation mit verschiedenen Standorten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern;**

(30) **„Akkreditierungsstelle“: eine nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannte nationale Akkreditierungsstelle, die für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Umweltgutachter zuständig ist;**

(31) **„Lizenz erteilende Stelle“: eine nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannte Stelle, die für die Erteilung von Lizenzen für Umweltgutachter und deren Beaufsichtigung zuständig ist.**

KAPITEL II

Registrierung von Organisationen

Artikel 3

Bestimmung der zuständigen Stelle

1. Registrierungsanträge von Organisationen, die innerhalb eines Mitgliedstaats ansässig sind, erfolgen bei einer zuständigen Stelle in dem betreffenden Mitgliedstaat.

I

2. Eine Organisation mit verschiedenen Standorten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **oder in Drittländern** kann für alle oder einige dieser Standorte eine Sammelregistrierung beantragen.

Anträge auf Sammelregistrierung erfolgen bei einer zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz oder das für die Zwecke dieser Vorschrift benannte Managementzentrum der Organisation befindet.

3. **Registrierungsanträge von Organisationen, die außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, einschließlich Sammelregistrierungen von Organisationen, deren Standorte sich ausschließlich außerhalb der Gemeinschaft befinden, können bei allen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gestellt werden, die die Registrierung von Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 vornehmen.**

Die Organisationen müssen sicherstellen, dass der Umweltgutachter, der die Begutachtung

durchführen und das Umweltmanagementsystem der Organisation validieren wird, in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation ihren Registrierungsantrag gestellt hat, akkreditiert oder lizenziert ist.

Artikel 4 Vorbereitung der Registrierung

1. Organisationen, die erstmalig eine Registrierung anstreben,
 - a) nehmen gemäß *den Anforderungen in Anhang II Nummer A.3.1. und Anhang I* eine Umweltprüfung aller sie betreffenden Umweltaspekte vor;
 - b) *führen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Umweltprüfung ein von ihnen entwickeltes Umweltmanagementsystem ein, das alle in Anhang II genannten Anforderungen abdeckt und etwaige bewährte sektorspezifische Umweltmanagementpraktiken gemäß Artikel 46 berücksichtigt;*
 - c) *führen in Übereinstimmung mit den Anforderungen in Anhang II Nummer A.5.5. und Anhang III eine Umweltbetriebsprüfung durch;*
 - d) *erstellen gemäß Anhang IV eine Umwelterklärung. Sofern sektorspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 für den betreffenden Sektor zur Verfügung stehen, erfolgt die Beurteilung der Leistung der Organisation unter Berücksichtigung dieser einschlägigen Dokumente.*
2. Die Organisationen können die **Unterstützung** gemäß Artikel 32, **die** in dem Mitgliedstaat **■** , in dem die Organisation die Registrierung beantragt, **zur Verfügung steht, in Anspruch nehmen.**
3. Organisationen mit einem zertifizierten und gemäß Artikel 45 Absatz 4 anerkannten Umweltmanagementsystem brauchen *jene Bestandteile nicht durchzuführen, die als den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertig anerkannt wurden.*
-
4. Die Organisationen erbringen den materiellen oder dokumentarischen Nachweis, dass sie alle für sie maßgeblichen Umweltvorschriften einhalten.

Die Organisationen können bei der/den zuständigen Durchsetzungsbehörde(n) gemäß Artikel 32 **oder bei dem Umweltgutachter gemäß Anhang VII Informationen** anfordern.

Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft müssen sich auch an die Umweltvorschriften halten, die für ähnliche Organisationen in den Mitgliedstaaten gelten, in denen sie einen Antrag stellen wollen.

■

Sofern sektorspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 für den betreffenden Sektor zur Verfügung stehen, erfolgt die Beurteilung der Leistung der Organisation anhand dieser einschlägigen Dokumente.

5. Die erste Umweltprüfung, das Umweltmanagementsystem, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und *seine Umsetzung* werden von einem akkreditierten *oder lizenzierten* Umweltgutachter begutachtet, der auch die Umwelterklärung validiert.

Artikel 5 Registrierungsantrag

1. Organisationen, die die Anforderungen gemäß Artikel 4 erfüllen, können eine Registrierung beantragen.
2. Der Registrierungsantrag ist bei der zuständigen Stelle gemäß Artikel 3 zu stellen und umfasst Folgendes:
 - a) die validierte Umwelterklärung in elektronischer *oder gedruckter* Form;
 - b) die vom Umweltgutachter, der die Umwelterklärung validiert hat, unterzeichnete Erklärung gemäß *Artikel 25* Absatz 9;
 - c) ein ausgefülltes Formular, das mindestens die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben enthält;
 - d) *gegebenenfalls* den Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühren.
3. *Der Antrag ist in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Organisation die Registrierung beantragt, abzufassen.*

KAPITEL III Verpflichtungen registrierter Organisationen

Artikel 6 *Verlängerung* der EMAS-Registrierung

1. Eine registrierte Organisation muss *mindestens* alle drei Jahre
 - a) ihr gesamtes Umweltmanagementsystem und Programm für die Betriebsprüfung *und dessen Umsetzung* begutachten lassen;
 - b) eine Umwelterklärung gemäß den Anforderungen in Anhang IV **■** erstellen *und von einem Umweltgutachter validieren lassen*;
■
 - c) die validierte Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln;
 - d) der zuständigen Stelle ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben übermitteln;
 - e) *gegebenenfalls eine Gebühr für die Verlängerung der Registrierung an die zuständige Stelle entrichten.*

2. **Unbeschadet des Absatzes 1 muss eine** registrierte Organisation **in den dazwischen liegenden Jahren**
- a) **gemäß dem Programm für die Betriebsprüfung** eine Betriebsprüfung ihrer Umweltleistung und der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften gemäß Anhang III vornehmen;
 - b) **eine aktualisierte Umwelterklärung** gemäß den Anforderungen in Anhang IV **erstellen und von einem Umweltgutachter validieren lassen;**
 - c) der zuständigen Stelle **die validierte aktualisierte Umwelterklärung** übermitteln;
 - d) der zuständigen Stelle ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben übermitteln,
 - e) **gegebenenfalls eine Gebühr für die Verlängerung der Registrierung an die zuständige Stelle entrichten.**
3. Die registrierten Organisationen veröffentlichen ihre Umwelterklärung und **deren Aktualisierungen** innerhalb eines Monats nach der Registrierung und innerhalb eines Monats nach der **Verlängerung** der Registrierung.

Sie können dieser Anforderung nachkommen, indem sie die Umwelterklärung **und deren Aktualisierungen** auf Anfrage zugänglich machen oder Links zu Internet-Seiten einrichten, auf denen **diese Umwelterklärungen** zu finden **sind**.

Sie teilen **■** mit, auf welche Weise sie **den öffentlichen Zugang zu Informationen in der in Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe d genannten Form** gewährleisten werden.

Artikel 7

Ausnahmeregelung für kleine Organisationen

1. Auf Antrag einer kleinen Organisation verlängern die zuständigen Stellen für diese Organisation das Dreijahresintervall gemäß Artikel 6 Absatz 1 auf bis zu **vier Jahre** oder das Jahresintervall gemäß Artikel 6 Absatz 2 auf bis zu zwei Jahre, sofern **der Umweltgutachter, der die Organisation begutachtet hat, bestätigt, dass alle nachfolgenden** Bedingungen erfüllt sind:
- a) Es liegen keine **wesentlichen** Umweltrisiken vor,
 - b) die Organisation plant keine **wesentlichen** Änderungen **im Sinne von Artikel 8**, und
 - c) es liegen keine wesentlichen lokalen Umweltprobleme vor, **zu denen die Organisation beiträgt**.

Zur Einreichung des in Unterabsatz 1 genannten Antrags kann die Organisation die in Artikel 6 genannten Formulare verwenden.

2. **Die zuständige Stelle kann den Antrag ablehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Sie übermittelt der Organisation hierfür eine fundierte Begründung.**

3. Organisationen, denen eine Verlängerung gemäß Absatz 1 auf zwei Jahre gewährt wurde, übermitteln der zuständigen Stelle in jedem Jahr, in dem sie von der Verpflichtung zur Vorlage *einer* validierten **aktualisierten Umwelterklärung** befreit sind, **die nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung**.

Artikel 8 Wesentliche Änderungen

1. **Plant eine registrierte Organisation wesentliche Änderungen** ■, führt diese eine Umweltprüfung dieser Änderungen, einschließlich ihrer Umweltaspekte und -auswirkungen, durch.
2. **Nach der Umweltprüfung der Änderungen aktualisiert die Organisation** || die erste Umweltprüfung ■, ändert **die** Umweltpolitik, **das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem und überprüft und aktualisiert die gesamte Umwelterklärung** entsprechend.
3. **Alle gemäß Absatz 2 geänderten und aktualisierten Dokumente** sind **innerhalb von sechs Monaten** zu begutachten und zu validieren.
4. Nach der Validierung übermittelt die Organisation die Änderungen der zuständigen Stelle anhand des Formulars in Anhang VI und veröffentlicht die Änderungen.

Artikel 9 Umweltbetriebsprüfung

1. Registrierte Organisationen stellen ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung auf, das gewährleistet, dass alle Tätigkeiten der Organisation innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei **oder vier** Jahren einer Betriebsprüfung gemäß Anhang III unterzogen werden, **wenn die in Artikel 7 genannte Ausnahmeregelung Anwendung findet**.
2. Die Prüfung wird von Betriebsprüfern vorgenommen, die einzeln oder als Gruppe über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen für die Ausführung dieser Arbeiten verfügen, und deren Unabhängigkeit gegenüber den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten.
3. Im Programm der Organisation für die Umweltbetriebsprüfung sind die Zielsetzungen jeder Umweltbetriebsprüfung bzw. jedes Betriebsprüfungszyklus, einschließlich der Häufigkeit der Prüfung jeder Tätigkeit, festzulegen.
4. Nach jeder Umweltbetriebsprüfung und nach jedem Prüfungszyklus erstellen die Betriebsprüfer einen schriftlichen Bericht.
5. Der Betriebsprüfer teilt die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung der betreffenden Organisation mit.
6. Im Anschluss an die Umweltbetriebsprüfung erstellt die Organisation einen geeigneten Aktionsplan und setzt diesen um.

7. Die Organisation schafft geeignete Mechanismen, die gewährleisten, dass die Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung weiter berücksichtigt werden.

Artikel 10 Verwendung des EMAS-Zeichens

1. **Unbeschadet des Artikels 35 Absatz 2 darf das** EMAS-Zeichen gemäß Anhang V || nur von registrierten Organisationen und nur während der Gültigkeitsdauer ihrer Registrierung verwendet werden.

Das Zeichen muss stets die Registrierungsnummer der Organisation aufweisen.

2. Das EMAS-Zeichen darf nur im Einklang mit den technischen Spezifikationen in Anhang V verwendet werden.
3. Organisationen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 beschlossen haben, nicht alle ihre Standorte || in die Sammelregistrierung einzubeziehen, müssen sicherstellen, dass in ihren Informationen für die Öffentlichkeit und bei der Verwendung des EMAS-Zeichens erkenntlich ist, auf welche Standorte sich die Registrierung bezieht.
4. Das Zeichen darf nicht **verwendet werden**
 - **auf Produkten oder ihrer Verpackung oder,**
 - in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Tätigkeiten und Dienstleistungen oder in einer Weise ||, die zu Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen führen kann.
5. Jede der von einer registrierten Organisation veröffentlichten Umweltinformationen kann das EMAS-Zeichen tragen, sofern auf die zuletzt vorgelegte Umwelterklärung **oder aktualisierte Umwelterklärung** der Organisation, der die Informationen entnommen sind, verwiesen wird und die Informationen von einem Umweltgutachter validiert wurden als
 - a) sachlich richtig,
 - b) begründet und nachprüfbar,
 - c) relevant und im richtigen Kontext verwendet,
 - d) repräsentativ für die gesamte Umweltleistung der Organisation,
 - e) unmissverständlich,
 - f) wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen.

KAPITEL IV Vorschriften für zuständige Stellen

Artikel 11 Benennung und Aufgaben der zuständigen Stellen

1. Die Mitgliedstaaten benennen zuständige Stellen, die für die Registrierung von **innerhalb der Gemeinschaft angesiedelten** Organisationen gemäß dieser Verordnung verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die von ihnen benannten zuständigen Stellen für die Registrierung von außerhalb der Gemeinschaft angesiedelten Organisationen sorgen und gemäß dieser Verordnung verantwortlich sind.

Die zuständigen Stellen überwachen die Registrierung und weitere Führung von Organisationen im Register, ***einschließlich der Aussetzung oder Löschung von Registrierungen.***

2. Bei den zuständigen Stellen kann es sich um nationale, regionale oder lokale Stellen handeln.
3. Die Zusammensetzung der zuständigen Stellen gewährleistet ihre Unabhängigkeit und Neutralität.
4. Die zuständigen Stellen verfügen über die geeigneten Mittel sowohl finanzieller als auch personeller Art zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
5. Die zuständigen Stellen wenden diese Verordnung einheitlich an und nehmen regelmäßig an Bewertungen durch Fachkollegen (peer reviews) gemäß *Artikel 17* teil.

Artikel 12 Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren

1. Die zuständigen Stellen legen Verfahren für die Registrierung von Organisationen fest. Sie stellen insbesondere Regeln auf, die es ermöglichen,
 - a) die Bemerkungen interessierter Kreise, einschließlich ***Akkreditierungs- und Lizenz erteilende Stellen***, zuständige Durchsetzungsbehörden ***und Vertretungsgremien der Organisationen***, zu Antrag stellenden oder registrierten Organisationen zu berücksichtigen,
 - b) die Registrierung von Organisationen abzulehnen, auszusetzen oder zu löschen und
 - c) Beschwerden und Einsprüche gegen ihre Entscheidungen zu regeln.
2. Die zuständigen Stellen erstellen und führen ein Register der in ihren Mitgliedstaaten registrierten Organisationen, einschließlich ***der Information, auf welche Weise*** deren Umwelterklärung bzw. ***aktualisierte Umwelterklärung erhältlich ist***, und bringen ***im Falle von Änderungen*** dieses Register monatlich auf den neuesten Stand.

Das Register wird auf einer Internet-Seite veröffentlicht.

3. Die zuständigen Stellen teilen der Kommission monatlich ***entweder auf direktem Weg oder über die nationalen Behörden, so wie es die betroffenen Mitgliedstaaten beschlossen haben***, Änderungen des Registers gemäß Absatz 2 mit.

Artikel 13 Registrierung von Organisationen

1. Die zuständigen Stellen prüfen die Registrierungsanträge von Organisationen nach den zu diesem Zwecke aufgestellten Verfahren.
2. Stellt eine Organisation einen Registrierungsantrag, so registriert die zuständige Stelle die betreffende Organisation und vergibt eine Registrierungsnummer, sofern die folgenden Bedingungen insgesamt erfüllt sind:
 - a) Die zuständige Stelle hat einen Registrierungsantrag erhalten, der alle in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Unterlagen enthält;
 - b) die zuständige Stelle hat sich vergewissert, dass die Begutachtung und Validierung entsprechend den Verpflichtungen gemäß den *Artikeln 25, 26 und 27* durchgeführt wurden; ■
 - c) die zuständige Stelle ist aufgrund der vorliegenden materiellen Nachweise, ***beispielsweise eines schriftlichen Berichts*** der zuständigen Durchsetzungsbehörde davon überzeugt, dass ***es keinen Nachweis für einen Verstoß gegen die geltenden Umweltrechtsvorschriften gibt***,
 - d) ***es liegen keine Beschwerden von interessierten Kreisen vor bzw. Beschwerden wurden positiv geklärt***;
 - e) ***die zuständige Stelle ist aufgrund von Nachweisen überzeugt, dass die Organisation alle Forderungen dieser Verordnung einhält; und***
 - f) ***die zuständige Stelle hat gegebenenfalls eine Registrierungsgebühr erhalten.***
3. Die zuständige Stelle teilt der Organisation mit, dass sie registriert wurde, ***und vergibt an die Organisation das EMAS-Zeichen zusammen mit der Registrierungsnummer der Organisation.***
4. Gelangt eine zuständige Stelle zu dem Schluss, dass eine Organisation, die eine Registrierung beantragt hat, die Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt, so lehnt sie die Registrierung der Organisation ab ***und übermittelt ihr hierfür eine fundierte Begründung.***
5. Erhält die zuständige Stelle von der ***Akkreditierungsstellen oder Lizenz erteilenden Stelle*** einen ***schriftlichen*** Kontrollbericht, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die antragstellende Organisation die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so lehnt sie die Registrierung dieser Organisation ab. ***Die zuständige Stelle fordert die betreffende Organisation auf, erneut einen Antrag auf Registrierung zu stellen.***

6. Die zuständige Stelle hört die interessierten Kreise, einschließlich der Organisation, an, um sich die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für die Ablehnung der Registrierung einer Organisation zu verschaffen.

Artikel 14 *Verlängerung der EMAS-Registrierung*

1. *Die zuständige Stelle verlängert die Registrierung der Organisation, sofern die folgenden Bedingungen insgesamt erfüllt sind:*
 - a) *der zuständigen Stelle wurde eine validierte Umwelterklärung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, eine aktualisierte validierte Umwelterklärung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c oder eine nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung nach Artikel 7 Absatz 3 übermittelt;*
 - b) *der zuständigen Stelle wurde ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d übermittelt;*
 - c) *der zuständigen Stelle liegen keine Nachweise vor, dass die Begutachtung und Validierung nicht entsprechend den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 25, 26 und 27 durchgeführt wurden;*
 - d) *der zuständigen Stelle liegen keine Nachweise vor, dass die Organisation die geltenden Umweltvorschriften nicht eingehalten hat,*
 - e) *es liegen keine Beschwerden von interessierten Kreisen vor bzw. Beschwerden wurden positiv geklärt;*
 - f) *die zuständige Stelle ist aufgrund von vorliegenden Nachweisen überzeugt, dass die Organisation alle Forderungen dieser Verordnung einhält; und*
 - g) *die zuständige Stelle hat gegebenenfalls eine Gebühr für die Verlängerung der Registrierung erhalten.*
2. *Die zuständige Stelle teilt der Organisation mit, dass ihre Registrierung verlängert wurde.*

Artikel 15 *Aussetzung oder Löschung der Registrierung von Organisationen*

1. Ist eine zuständige Stelle der Auffassung, dass eine registrierte Organisation die Bestimmungen dieser Verordnung nicht einhält, so gibt sie der Organisation Gelegenheit, zur Sache Stellung zu nehmen. Ist die Antwort der Organisation unzulänglich, so wird ihre Registrierung gelöscht oder ausgesetzt.
2. Erhält die zuständige Stelle von der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle** einen **schriftlichen** Kontrollbericht, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die EMAS-registrierte Organisation die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so wird die Registrierung ausgesetzt.

3. Die Registrierung einer Organisation wird ausgesetzt oder im Register gelöscht, wenn die Organisation es versäumt, der zuständigen Stelle innerhalb **von zwei Monaten** nach einer entsprechenden Aufforderung Folgendes zu übermitteln:
 - a) die **validierte Umwelterklärung, die aktualisierte Umwelterklärung** oder die unterzeichnete Erklärung gemäß *Artikel 25* Absatz 9;
 - b) ein Formular, das wenigstens die in Anhang VI vorgesehenen Mindestangaben zur Organisation enthält.
4. Wenn eine zuständige Stelle von der zuständigen Durchsetzungsbehörde **in einem schriftlichen Bericht** über einen Verstoß der Organisation gegen geltende Umweltvorschriften unterrichtet wird, setzt sie die Registrierung der betreffenden Organisation aus bzw. löscht den Registereintrag.
5. Bei ihrer Entscheidung über die Aussetzung oder Löschung einer Registrierung berücksichtigt die zuständige Stelle mindestens Folgendes:
 - a) die Umweltwirkung der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung durch die Organisation,
 - b) die Vorhersehbarkeit der Nichteinhaltung von Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung durch die Organisation oder die Umstände, die dazu führen,
 - c) vorangegangene Nichteinhaltungen von Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung durch die Organisation und
 - d) die besondere Situation der Organisation.
6. Die zuständige Stelle hört die interessierten Kreise, einschließlich der Organisation, an, um sich die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für die Aussetzung der Registrierung der betreffenden Organisation oder ihre Löschung im Register zu verschaffen.
7. Wenn die zuständige Stelle auf anderem Wege als durch einen **schriftlichen** Kontrollbericht der **Akkreditierungsstelle oder der Lizenz erteilenden Stelle** den Nachweis dafür erhält, dass die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Organisation die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, konsultiert sie die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle**, die den Umweltgutachter beaufsichtigt.
8. Die zuständige Stelle gibt die Gründe für die getroffenen Maßnahmen an.
9. Die zuständige Stelle informiert die Organisation in angemessener Weise über die mit den interessierten Kreisen geführten Gespräche.
10. Die Aussetzung der Registrierung einer Organisation wird rückgängig gemacht, wenn die zuständige Stelle hinreichend darüber informiert wurde, dass die Organisation die Vorschriften dieser Verordnung einhält.

Artikel 16
Forum der zuständigen Stellen

1. Die zuständigen Stellen richten ein Forum der zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten (|| "das Forum") ein, **das** mindestens einmal jährlich **zusammentritt**, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist.

Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten nehmen an dem Forum teil. Verfügt ein Mitgliedstaat über mehrere zuständige Stellen, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Stellen über die Tätigkeiten des Forums informiert werden.
3. Das Forum erstellt Leitlinien, um einheitliche Verfahren für die Registrierung von Organisationen im Einklang mit dieser Verordnung einschließlich der **Verlängerung** und der Aussetzung der Registrierung oder der Löschung des Registereintrags von Organisationen **innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft** sicherzustellen.

Das Forum übermittelt der Kommission die Leitlinien und die Unterlagen für die Bewertung durch Fachkollegen. ■

4. ***Die vom Forum angenommenen Leitlinien für Harmonisierungsverfahren werden von der Kommission gegebenenfalls zur Annahme nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle vorgeschlagen.***

Diese Dokumente werden veröffentlicht.

■

Artikel 17

Bewertung der zuständigen Stellen durch Fachkollegen

1. Das Forum veranstaltet eine Bewertung durch Fachkollegen, um zu prüfen, ob die Registrierungssysteme der einzelnen zuständigen Stellen mit dieser Verordnung übereinstimmen, und um zu einem einheitlichen Konzept für die Anwendung der Registrierungsregeln zu gelangen.
2. Die Bewertung durch Fachkollegen erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen **und höchstens alle vier Jahre und umfasst eine Bewertung der in den Artikeln 12, 13 und 15 genannten Regeln und Verfahren**. An der Bewertung durch Fachkollegen nehmen alle zuständigen Stellen teil.

■

3. Die Kommission entwickelt ein Bewertungsverfahren, einschließlich geeigneter Verfahren für Einsprüche gegen die aufgrund der Bewertung getroffenen Entscheidungen.

Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

4. ***Die in Absatz 3 genannten Verfahren werden eingeführt, bevor die erste Bewertung durch Fachkollegen stattfindet.***

5. Das Forum übermittelt der Kommission **und dem gemäß Artikel 49 Absatz 1 eingesetzten Ausschuss regelmäßig** einen Bericht über die Bewertung durch Fachkollegen.

Dieser Bericht wird **nach Genehmigung durch das Forum und den in Unterabsatz 1 genannten Ausschuss** veröffentlicht.

KAPITEL V Umweltgutachter

Artikel 18 Aufgaben der Umweltgutachter

1. Die Umweltgutachter prüfen, ob die Umweltprüfung, die Umweltpolitik, das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfungsverfahren einer Organisation **und deren Durchführung** den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
2. Der Umweltgutachter **prüft** Folgendes:
 - a) die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung durch die Organisation in Bezug auf die erste Umweltprüfung, das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfung und ihre Ergebnisse und die Umwelterklärung oder **die aktualisierte Umwelterklärung**;
 - b) die Einhaltung der geltenden gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und lokalen Umweltvorschriften durch die Organisation;
 - c) die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Organisation; und
 - d) die Zuverlässigkeit, die Glaubwürdigkeit und die Richtigkeit der Daten und Informationen in folgenden Dokumenten:
 - i) Umwelterklärung,
 - ii) **aktualisierte Umwelterklärung**,
 - iii) zu validierende Umweltinformationen.
3. Der Umweltgutachter **prüft** insbesondere **die Angemessenheit** der ersten Umweltprüfung, der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von der Organisation angewandter Verfahren, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet.
4. **Der Umweltgutachter prüft**, ob die Ergebnisse der internen Umweltbetriebsprüfung zuverlässig sind. **Gegebenenfalls führt er zu diesem Zweck Stichproben durch.**
5. Bei der Begutachtung in Vorbereitung der Registrierung einer Organisation untersucht der Umweltgutachter, ob die Organisation mindestens folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Sie verfügt über ein voll funktionsfähiges Umweltmanagementsystem gemäß Anhang II;

- b) es besteht ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III, dessen Planung abgeschlossen und das bereits angelaufen ist, so dass zumindest die Bereiche mit den bedeutendsten Umweltauswirkungen erfasst sind;
 - c) es wurde eine Managementbewertung gemäß Anhang II Teil A vorgenommen, und
 - d) es wurde eine Umwelterklärung gemäß Anhang IV erstellt **und es wurden – soweit verfügbar – sektorspezifische Referenzdokumente berücksichtigt.**
6. Im Rahmen der Begutachtung für die **Verlängerung** der Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 1 untersucht der Umweltgutachter, ob die Organisation folgende Anforderungen erfüllt:
- a) **Die Organisation** verfügt über ein voll funktionsfähiges Umweltmanagementsystem gemäß Anhang II;
 - b) **die Organisation verfügt über** ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III, für das die operative Planung und mindestens ein Prüfzyklus abgeschlossen sind;
 - c) **die Organisation hat** eine Managementbewertung vorgenommen und
 - d) **die Organisation hat** eine Umwelterklärung gemäß Anhang IV erstellt, **und es wurden – soweit verfügbar – sektorspezifische Referenzdokumente berücksichtigt.**
7. Im Rahmen der Begutachtung für die **Verlängerung** der Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 untersucht der Umweltgutachter, ob die Organisation mindestens folgende Anforderungen erfüllt:
- a) Sie hat eine interne Umweltbetriebsprüfung und eine Prüfung der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften gemäß Anhang III vorgenommen;
 - b) sie erbringt den Nachweis für die dauerhafte Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Organisation und
 - c) **sie hat eine aktualisierte Umwelterklärung** gemäß Anhang IV **■** erstellt, **und es wurden – soweit verfügbar – sektorspezifische Referenzdokumente berücksichtigt.**

Artikel 19

Häufigkeit der Begutachtungen

1. Der Umweltgutachter erstellt in Abstimmung mit der Organisation ein Programm, durch das sichergestellt wird, dass alle für die Registrierung und **Verlängerung** der Registrierung erforderlichen Komponenten gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 begutachtet werden.
2. Der Umweltgutachter validiert in Abständen von höchstens zwölf Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung oder **der aktualisierten Umwelterklärung.**

Gegebenenfalls wird die Ausnahmeregelung nach Artikel 7 angewandt.

Artikel 20

Anforderungen an Umweltgutachter

1. Umweltgutachter, die eine Akkreditierung **oder Lizenz** gemäß dieser Verordnung anstreben, stellen einen entsprechenden Antrag bei der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle**.

In dem Antrag ist der Geltungsbereich der beantragten Akkreditierung **oder Lizenz** gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2¹ festgelegten Systematik der Wirtschaftszweige zu präzisieren.

2. Der Umweltgutachter weist der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle** auf geeignete Weise nach, dass er in den folgenden Bereichen über die für die beantragte Akkreditierung **oder Lizenz** erforderlichen Kenntnisse, einschlägigen Erfahrungen und technischen Fähigkeiten verfügt:
 - a) vorliegende Verordnung;
 - b) allgemeine Funktionsweise von Umweltmanagementsystemen;
 - c) einschlägige sektorspezifische Referenzdokumente, die von der Kommission gemäß Artikel 46 für die Anwendung dieser Verordnung erstellt wurden;
 - d) Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die zu begutachtende und zu validierende Tätigkeit;
 - e) Umweltaspekte und –auswirkungen, einschließlich der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung;
 - f) umweltbezogene technische Aspekte der zu begutachtenden und zu validierenden Tätigkeit;
 - g) allgemeine Funktionsweise der zu begutachtenden und zu validierenden Tätigkeit, um die Eignung des Managementsystems im Hinblick auf die Interaktion der Organisation, ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen mit der Umwelt bewerten zu können, einschließlich mindestens folgender Elemente:
 - i) von der Organisation eingesetzte Techniken,
 - ii) im Rahmen der Tätigkeiten verwendete Definitionen und Hilfsmittel,
 - iii) Betriebsabläufe und Merkmale ihrer Interaktion mit der Umwelt,
 - iv) Methoden für die Bewertung bedeutender Umweltaspekte,
 - v) Techniken zur Kontrolle und Verminderung von Umweltbelastungen;
 - h) Anforderungen an die Umweltbetriebsprüfung und angewandte Methoden einschließlich der Fähigkeit, eine wirksame Kontrollprüfung eines Umweltmanagementsystems vorzunehmen, Formulierung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung in geeigneter Form sowie mündliche und schriftliche Berichterstattung mit einer klaren Darstellung der Umweltbetriebsprüfung;

¹ ABl. L 393 vom 30.12.06, S. 1.

- i) Begutachtung von Umweltinformationen, Umwelterklärung und **aktualisierter Umwelterklärung** unter den Gesichtspunkten Datenmanagement, Datenspeicherung und Datenverarbeitung, schriftliche und grafische Darstellung von Daten zwecks Evaluierung potenzieller Datenfehler, Verwendung von Annahmen und Schätzungen;
 - j) Umweltdimension von Produkten und Dienstleistungen einschließlich Umweltaspekte und Umweltleistung in der Gebrauchsphase und danach sowie Integrität der für umweltrelevante Entscheidungen bereitgestellten Daten.
3. Der Umweltgutachter muss nachweisen, dass er sich **beständig** auf den Fachgebieten gemäß Absatz 2 fortbildet, und muss bereit sein, seinen Kenntnisstand von der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle** bewerten zu lassen.
 4. Der Umweltgutachter muss **ein externen Dritter und** bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere von dem Betriebsprüfer oder Berater der Organisation unabhängig sowie unparteiisch und objektiv sein.
 5. Der Umweltgutachter muss die Gewähr bieten, dass er keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflusst oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit und Integrität bei der Gutachtertätigkeit in Frage stellen könnte. Er gewährleistet ferner, dass alle diesbezüglichen Vorschriften eingehalten werden.
 6. Der Umweltgutachter verfügt im Hinblick auf die Einhaltung der Begutachtungs- und Validierungsvorschriften dieser Verordnung über dokumentierte Prüfungsmethoden und -verfahren, einschließlich Qualitätskontrollmechanismen und Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit.
 7. Organisationen, die Umweltgutachtertätigkeiten ausführen, verfügen über einen Organisationsplan mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation sowie über eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen.

Der Organisationsplan wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

8. **Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die vor der Akkreditierung oder Lizenzerteilung erfolgende Beurteilung und durch die von der Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle wahrgenommene Beaufsichtigung sichergestellt.**

Artikel 21

Zusätzliche Vorschriften für Umweltgutachter, die als natürliche Personen eigenständig Begutachtungen und Validierungen durchführen

Für natürliche Personen, die als Umweltgutachter eigenständig Begutachtungen und Validierungen durchführen, gelten zusätzlich zu den Vorschriften von Artikel 19 folgende Vorschriften:

- (1) Sie müssen über alle fachlichen Qualifikationen verfügen, die für Begutachtungen und Validierungen in den Bereichen, für die sie **lizenziert** werden, erforderlich sind;
- (2) eine im Umfang begrenzte **Lizenz** entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation erhalten.



Artikel 22

Zusätzliche Vorschriften für Umweltgutachter, die Gutachtertätigkeiten in Drittländern durchführen

1. Umweltgutachter, die Gutachter- und Validierungstätigkeiten in Drittländern durchzuführen beabsichtigen, beantragen eine Akkreditierung **oder Lizenz** für bestimmte Drittländer.
2. Um für ein Drittland **eine Akkreditierung oder Lizenz zu erhalten**, muss der Umweltgutachter neben den Vorschriften der *Artikel 20 und 21* die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich, die in dem Drittland gelten, für das die Akkreditierung **oder die Lizenz** beantragt wird;
 - b) Kenntnis und Verständnis der Amtssprache des Drittlandes, für das die Akkreditierung **oder die Lizenz** beantragt wird.
3. Die Anforderungen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn der Umweltgutachter nachweist, dass zwischen ihm und einer qualifizierten Person oder Organisation, die diese Anforderungen erfüllt, eine vertragliche Vereinbarung besteht.

Die betreffende Person oder Organisation muss von der zu begutachtenden Organisation unabhängig sein.

Artikel 23

Aufsicht über Umweltgutachter

1. Die Aufsicht über die Gutachter- und Validierungstätigkeiten der Umweltgutachter
 - a) in dem Mitgliedstaat, in dem diese akkreditiert sind **oder eine Lizenz haben**, erfolgt durch die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle**, die die Akkreditierung **oder die Lizenz** erteilt hat;
 - b) in einem Drittland erfolgt durch die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle**, die den Umweltgutachter für diese Tätigkeiten akkreditiert **oder ihm eine Lizenz erteilt** hat;
 - c) in einem anderen Mitgliedstaat als dem **Akkreditierungs- oder Lizenzerteilungsmitgliedstaat** erfolgt durch die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** des Mitgliedstaats, **in dem die Begutachtung stattfindet**.
2. Spätestens **vier Wochen** vor der Aufnahme einer Gutachtertätigkeit in einem Mitgliedstaat teilt der Umweltgutachter der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle**, die für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeiten zuständig ist, die Einzelheiten seiner Akkreditierung **oder Lizenz** sowie Ort und Zeitpunkt der Begutachtung mit.
3. Der Umweltgutachter hat die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** unverzüglich über jede Veränderung zu unterrichten, die seine Akkreditierung **bzw. Lizenz** oder **deren** Geltungsbereich **■** betrifft.
4. In regelmäßigen Zeitabständen und mindestens alle 24 Monate vergewissert sich die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle**, ob der Umweltgutachter weiterhin die

Akkreditierungs- oder Lizenzanforderungen erfüllt, und kontrolliert die Qualität der vorgenommenen Begutachtungen und Validierungen.

5. Die Aufsicht kann anhand einer Überprüfung im Umweltgutachterbüro (Office-audit), einer Vor-Ort-Aufsicht in den Organisationen, durch Fragebögen oder durch Prüfung der von den Umweltgutachtern validierten Umwelterklärungen und **aktualisierten Umwelterklärungen** oder Prüfung der Gutachterberichte erfolgen.

Der Umfang der Aufsicht sollte sich an der Tätigkeit des Umweltgutachters orientieren.

6. **Die Organisationen müssen den Akkreditierungsstellen oder Lizenz erteilenden Stellen gestatten, den Umweltgutachter während seiner Begutachtungs- und Validierungstätigkeit zu beaufsichtigen.**
7. Entscheidungen über den Entzug oder die Aussetzung der Akkreditierung **bzw. der Lizenz** oder die Einschränkung **von deren Geltungsbereich** werden von der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle** erst getroffen, nachdem der Umweltgutachter die Möglichkeit hatte, hierzu Stellung zu nehmen.
8. Ist die Aufsicht führende **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** der Ansicht, dass die Qualität der von einem Umweltgutachter ausgeführten Arbeiten nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so wird dem betreffenden Umweltgutachter und der zuständigen Stelle, bei der die betreffende Organisation die Registrierung zu beantragen beabsichtigt oder die die betreffende Organisation registriert hat, ein **schriftlicher** Kontrollbericht zugeleitet.

Bei weiteren Streitigkeiten wird der Kontrollbericht **dem Forum der Akkreditierungsstellen oder Lizenz erteilenden Stellen** gemäß Artikel 30 übermittelt.

Artikel 24

Zusätzliche Vorschriften für die Aufsicht über Umweltgutachter, die Gutachtertätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat als dem **Akkreditierungs- oder Lizenzerteilungsmitgliedstaat** durchführen

1. Ein Umweltgutachter, der in einem Mitgliedstaat eine Akkreditierung **oder Lizenz** erwirbt, teilt spätestens **vier Wochen** vor der Aufnahme von Gutachter- und Validierungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle** dieses Mitgliedstaates Folgendes mit:
 - a) die Einzelheiten seiner Akkreditierung **oder Lizenz**, seine fachlichen Qualifikationen, **insbesondere Kenntnis der Umweltvorschriften und der Amtssprache des anderen Mitgliedstaats**, sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung des Teams;
 - b) Ort und Zeitpunkt der Begutachtung und Validierung;
 - c) Anschrift und Ansprechpartner der Organisation.

Diese Mitteilung ist vor jeder Begutachtung und Validierung zu übermitteln.

2. Die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** kann um weitere Auskünfte zu den Kenntnissen des Umweltgutachters über die einzuhaltenden Umweltvorschriften ersuchen.

3. Die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** kann über die Vorschriften von Absatz 1 hinausgehende andere Anforderungen nur stellen, wenn diese das Recht des Umweltgutachters, in einem anderen Mitgliedstaat tätig zu werden als dem, in dem ihm die Akkreditierung **oder die Lizenz** erteilt wurde, nicht einschränken.
4. Die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** darf das Verfahren gemäß Absatz 1 nicht dazu nutzen, die Aufnahme der Gutachtertätigkeit zu verzögern. Ist die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** nicht imstande, ihre Aufgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 vor dem vom Umweltgutachter gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilten Zeitpunkt der Begutachtung und Validierung wahrzunehmen, so liefert sie dem Umweltgutachter hierfür eine fundierte Begründung.
5. Die **Akkreditierungsstellen oder Lizenz erteilenden Stellen** erheben für das Mitteilungs- und Aufsichtsverfahren keine diskriminierenden Gebühren.
6. Ist die Aufsicht führende **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** der Ansicht, dass die Qualität der vom Umweltgutachter ausgeführten Arbeiten nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so wird dem betreffenden Umweltgutachter, der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle**, die die Akkreditierung **oder Lizenz** erteilt hat, und der zuständigen Stelle, bei der die betreffende Organisation die Registrierung zu beantragen beabsichtigt oder die die betreffende Organisation registriert hat, ein **schriftlicher** Kontrollbericht zugeleitet. Bei weiteren Streitigkeiten wird der Kontrollbericht **dem Forum** der **Akkreditierungsstellen oder Lizenz erteilenden Stellen** gemäß Artikel 30 übermittelt.



Artikel 25

Bedingungen für die Begutachtung und Validierung

1. Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit im Rahmen des Geltungsbereichs seiner Akkreditierung **oder Lizenz** und auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Organisation aus.

Diese Vereinbarung

- a) legt den Gegenstand der Tätigkeit fest,
 - b) legt Bedingungen fest, die dem Umweltgutachter die Möglichkeit geben sollen, professionell und unabhängig zu handeln, und
 - c) verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit im jeweils erforderlichen Umfang.
2. Der Umweltgutachter trägt dafür Sorge, dass die Tätigkeitsbereiche der Organisation eindeutig beschrieben sind und diese Beschreibung der tatsächlichen Aufteilung der Tätigkeiten entspricht.

Die Umwelterklärung muss die verschiedenen zu begutachtenden und zu validierenden Punkte klar angeben.

3. Der Umweltgutachter nimmt eine Bewertung der in *Artikel 18* aufgeführten Elemente vor.

4. Die Begutachtung und Validierung durch den Umweltgutachter umfasst die Einsichtnahme in die Unterlagen, Besuche bei der Organisation, Stichprobenkontrollen und Gespräche mit dem Personal.
5. Die Organisation liefert dem Umweltgutachter vor seinem Besuch grundlegende Informationen über die Organisation und ihre Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, eine Beschreibung des in der Organisation angewandten Umweltmanagementsystems, Einzelheiten der durchgeführten Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung, den Bericht über diese Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung und über etwaige anschließend getroffene Korrekturmaßnahmen und den Entwurf einer Umwelterklärung oder *einer aktualisierten Umwelterklärung*.
6. Der Umweltgutachter erstellt für die Organisation einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Begutachtung, der Folgendes umfasst:
 - a) alle für die Arbeit des Umweltgutachters relevanten Sachverhalte;
 - b) eine Beschreibung der Einhaltung sämtlicher Vorschriften dieser Verordnung, einschließlich Nachweise, Feststellungen und Schlussfolgerungen.
 - c) *einen Vergleich der Leistungen und Einzelziele mit den früheren Umwelterklärungen und die Bewertung der Umweltleistung und der ständigen Leistungsverbesserung der Organisation;*
 - d) *die bei der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder anderen relevanten Prozessen aufgetretenen technischen Mängel,*
7. Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung enthält der Bericht **zusätzlich** folgende Angaben:
 - a) Feststellungen und Schlussfolgerungen betreffend die Nichteinhaltung der Bestimmungen durch die Organisation und Sachverhalte, auf denen diese Feststellungen und Schlussfolgerungen basieren,
 - b) *Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung oder der aktualisierten Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung oder die aktualisierte Umwelterklärung aufgenommen werden sollten.*
8. Nach der Begutachtung validiert der Umweltgutachter die Umwelterklärung **oder die aktualisierte Umwelterklärung** der Organisation **■** und bestätigt, dass sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sofern die Ergebnisse der Begutachtung **und Validierung** zeigen,
 - a) dass die Informationen und Daten in der Umwelterklärung oder *der aktualisierten Umwelterklärung* der Organisation zuverlässig und korrekt sind und den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen,
 - b) dass *keine Nachweise für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften durch die Organisation vorliegen.*

9. Nach der Validierung stellt der Umweltgutachter eine unterzeichnete Erklärung gemäß Anhang VII aus, mit der bestätigt wird, dass die Begutachtung **und die Validierung** im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt **sind**.
10. **Die in einem Mitgliedstaat akkreditierten oder lizenzierten Umweltgutachter dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung in allen anderen Mitgliedstaaten Begutachtungen und Validierungen vornehmen.**

Die Gutachter- oder Validierungstätigkeit unterliegt der Aufsicht durch die Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Aufnahme der Tätigkeit ist dieser Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle innerhalb der in Artikel 24 Absatz 1 genannten Frist zu melden.

Artikel 26

Begutachtung und Validierung von kleinen Organisationen

1. Bei der Begutachtung und Validierung berücksichtigt der Umweltgutachter die besonderen Merkmale, die kleine Organisationen kennzeichnen, insbesondere
 - a) kurze Kommunikationswege,
 - b) multifunktionelles Arbeitsteam,
 - c) Ausbildung am Arbeitsplatz,
 - d) Fähigkeit, sich schnell an Veränderungen anzupassen, und
 - e) begrenzte Dokumentierung der Verfahren.
2. Der Umweltgutachter muss die Begutachtung oder Validierung so durchführen, dass kleine Organisationen nicht unnötig belastet werden.
3. Der Umweltgutachter zieht objektive Belege für die Wirksamkeit des Systems heran; insbesondere berücksichtigt er, ob die Verfahren innerhalb der Organisation in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität des Betriebs, der Art der damit verbundenen Umweltauswirkungen sowie der Kompetenz der Beteiligten stehen.



Artikel 27

Bedingungen für Begutachtungen und Validierungen in Drittländern

1. Die in einem Mitgliedstaat akkreditierten Umweltgutachter dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung für eine in einem Drittland ansässige Organisation Begutachtungen und Validierungen vornehmen.
2. Spätestens sechs Wochen vor der Aufnahme von Gutachter- oder Validierungstätigkeiten in einem Drittland teilt der Umweltgutachter der **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Organisation die Registrierung zu beantragen beabsichtigt oder registriert ist, die Einzelheiten seiner Akkreditierung **oder Lizenz** sowie Ort und Zeitpunkt der Begutachtung oder Validierung mit.

3. Die Gutachter- und Validierungstätigkeit unterliegt der Aufsicht durch die **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilende Stelle** des Mitgliedstaats, in dem der Umweltgutachter akkreditiert **oder lizenziert** ist. Die Aufnahme der Tätigkeit ist dieser **Akkreditierungsstelle oder Lizenz erteilenden Stelle innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zu melden.**

KAPITEL VI

Akkreditierungs- und Lizenz erteilende Stellen

Artikel 28

Verfahren der Akkreditierung **und Erteilung von Lizenzen**

1. Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. **765/2008** benannten Akkreditierungsstellen sind für die Akkreditierung der Umweltgutachter und die Beaufsichtigung der von den Umweltgutachtern gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Tätigkeiten zuständig.
2. **Die Mitgliedstaaten können eine Lizenz erteilende Stelle nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benennen, die für die Erteilung von Lizenzen für Umweltgutachter und deren Beaufsichtigung zuständig ist.**
3. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, natürlichen Personen keine Akkreditierung oder Lizenz für Umweltgutachter zu erteilen.**
4. Die **Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** beurteilen die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters anhand der für den Geltungsbereich der beantragten Akkreditierung relevanten Kriterien gemäß den *Artikeln 20, 21 und 22*.
5. Der Geltungsbereich der Akkreditierung **oder der Lizenz** von Umweltgutachtern wird gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 festgelegten Systematik der Wirtschaftszweige bestimmt. Er wird durch die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters begrenzt, wobei gegebenenfalls auch dem Umfang und der Komplexität der zu prüfenden Tätigkeit Rechnung zu tragen ist.
6. Die **Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** legen geeignete Verfahren für die Akkreditierung **oder Lizenzvergabe** sowie die Ablehnung, die Aussetzung und den Entzug der Akkreditierung **oder Lizenz** von Umweltgutachtern und für die Aufsicht über Umweltgutachter fest.

Diese Verfahren umfassen Regeln, die es ermöglichen, Bemerkungen der interessierten Kreise einschließlich der zuständigen Stellen **und Vertretungsgremien der Organisationen** zu Antrag stellenden und akkreditierten **oder lizenzierten** Umweltgutachtern zu berücksichtigen.
7. Lehnt die **Akkreditierungs- oder Lizenz erteilende Stelle** die Akkreditierung **oder Lizenz** ab, so teilt sie dem Umweltgutachter die Gründe für ihre Entscheidung mit.
8. Die **Akkreditierungs- oder Lizenz erteilenden Stellen** erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der Umweltgutachter und des Geltungsbereichs der Akkreditierung **oder Lizenz** in ihrem Mitgliedstaat und teilen **auf direktem Wege oder über die von den**

Mitgliedstaaten bestimmten nationalen Behörden der Kommission und der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, monatlich Änderungen dieser Liste mit.

9. Im Rahmen der Regeln und Verfahren für die Überwachung von Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 **erstellen** die **Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** einen Kontrollbericht, wenn sie nach Anhörung des betreffenden Umweltgutachters zu dem Schluss **gelangen**, dass
 - a) die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Organisation die Vorschriften dieser Verordnung einhält, oder
 - b) der Umweltgutachter bei der Ausführung seiner Gutachter- und Validierungstätigkeiten gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat.

Dieser Bericht wird der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Organisation registriert ist oder die Registrierung beantragt, und gegebenenfalls der **Akkreditierungs- oder Lizenz erteilenden Stelle**, die die Akkreditierung **oder Lizenz** erteilt hat, übermittelt.

Artikel 29

Aussetzung oder Entzug der Akkreditierung **oder Lizenz**

1. Die Aussetzung oder der Entzug der Akkreditierung **oder Lizenz** erfordert die Anhörung der interessierten Kreise, einschließlich des Umweltgutachters, damit die **Akkreditierungs- oder Lizenz erteilende Stelle** über die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen verfügt.
2. Die **Akkreditierungs- oder Lizenz erteilende Stelle** unterrichtet den Umweltgutachter über die Gründe für die getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls über die Gespräche mit der zuständigen Durchsetzungsbehörde.
3. Die Akkreditierung **oder Lizenz** wird je nach Art und Umfang des Versäumnisses oder des Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften ausgesetzt oder entzogen, bis nachgewiesen ist, dass der Umweltgutachter die Verpflichtungen dieser Verordnung einhält.
4. Die Aussetzung der Akkreditierung **oder Lizenz** wird rückgängig gemacht, wenn die **Akkreditierungs- oder Lizenz erteilende Stelle** hinreichend darüber informiert worden ist, dass der Umweltgutachter die Vorschriften dieser Verordnung einhält.

Artikel 30

Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen

1. Ein **Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** aller Mitgliedstaaten **wird eingerichtet und** tritt mindestens einmal jährlich zusammen (|| „**das Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen**“), wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist.
2. **Das Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** hat die Aufgabe, einheitliche Verfahren sicherzustellen für

- a) die Akkreditierung der Gutachter im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich Ablehnung, Aussetzung und Entzug der Akkreditierung, und
 - b) die Beaufsichtigung der Tätigkeiten der akkreditierten Gutachter.
3. **Das Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** erstellt Leitlinien zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der **Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** fallen.
 4. **Das Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** gibt sich eine Geschäftsordnung.
 5. Die Leitlinien gemäß Absatz 3 und die Geschäftsordnung gemäß Absatz 4 werden der Kommission übermittelt.
 6. **Die vom Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen angenommenen Leitlinien für Harmonisierungsverfahren werden von der Kommission gegebenenfalls zur Annahme nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle vorgeschlagen.**

Diese Dokumente werden veröffentlicht.

Artikel 31

Bewertung der **Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** durch Fachkollegen

1. Die Bewertung durch Fachkollegen in Bezug auf die Akkreditierung **und Lizenzierung** von Umweltgutachtern im Rahmen dieser Verordnung, die **vom Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** || vorzunehmen ist, **erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als vier Jahren und umfasst** | die Bewertung der **in den Artikeln 28 und 29 genannten** Regeln und Verfahren.

2. **An der Bewertung durch Fachkollegen nehmen alle Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen teil.**

3. Das **Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen** || übermittelt der Kommission **und dem nach Artikel 49 Absatz 1 eingerichteten Ausschuss regelmäßig** einen Bericht über die Bewertung durch Fachkollegen

Dieser Bericht wird **nach seiner Genehmigung durch das Forum der Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen und den in Absatz 1 genannten Ausschuss** veröffentlicht.

KAPITEL VII Vorschriften für die Mitgliedstaaten

Artikel 32

Unterstützung der Organisationen bei der Einhaltung von Umweltvorschriften

1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Organisationen **Zugang zu** Informationen und **Unterstützungsmöglichkeiten** im Zusammenhang mit den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Umweltvorschriften erhalten.
2. Die Unterstützung umfasst Folgendes:
 - a) Informationen über die geltenden Umweltvorschriften,
 - b) Angabe der zuständigen Durchsetzungsbehörden für **bestimmte Umweltvorschriften, die für anwendbar erklärt worden sind**,

■

3. Die Mitgliedstaaten können die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den zuständigen Stellen oder einer anderen Stelle, **die über die erforderliche Erfahrung und die geeigneten Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt**, übertragen.

■

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Durchsetzungsbehörden **zumindest** Anfragen von **kleinen** Organisationen zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden geltenden Umweltvorschriften beantworten und die Organisationen **über die Mittel zum Nachweis der Einhaltung der relevanten Vorschriften durch die Organisationen informieren**.
5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Durchsetzungsbehörden **■ eine** Nichteinhaltung **geltender Umweltvorschriften** durch eine registrierte Organisation der zuständigen Stelle mitteilen, die die Organisation registriert hat.

Die zuständige Durchsetzungsbehörde informiert die zuständige Stelle sobald wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen eines Monats, nachdem sie von der Nichteinhaltung erfahren hat.

Artikel 33

Werbeprogramm für EMAS

1. Die Mitgliedstaaten **führen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, den Durchsetzungsbehörden und anderen Interessenträgern** Werbung für EMAS **durch und berücksichtigen dabei die in den Artikeln 34 bis 38 genannten Tätigkeiten**.
2. **Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten eine Werbestrategie fest.**
3. **Die nach Absatz 2 festgelegte Strategie wird regelmäßig überprüft.**

Artikel 34

Information

1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um
 - a) die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Komponenten von EMAS zu unterrichten;
 - b) **Organisationen über den Inhalt dieser Verordnung zu unterrichten.**
2. Die Mitgliedstaaten benutzen gegebenenfalls ■ Fachveröffentlichungen, Lokalzeitungen, Werbekampagnen oder andere geeignete Mittel, um die Öffentlichkeit stärker für EMAS zu sensibilisieren.

Die Mitgliedstaaten können insbesondere mit Unternehmens- und Verbraucherverbänden, Umweltorganisationen, Gewerkschaften, kommunalen Einrichtungen und anderen Interessenträgern zusammenarbeiten.

■

Artikel 35 Werbemaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten führen Werbemaßnahmen für EMAS durch. **Zu diesen Maßnahmen kann Folgendes gehören:**
 - a) Förderung des Austauschs von Wissen und bewährten Praktiken im EMAS-Bereich zwischen allen interessierten Kreisen;
 - b) Entwicklung wirksamer Instrumente für die EMAS-Werbung, die sie den Organisationen zur Verfügung stellen;
 - c) technische Unterstützung für Organisationen bei der Konzipierung und Durchführung ihrer **mit EMAS verknüpften** Marketingmaßnahmen;
 - d) Förderung von Partnerschaften von Organisationen für die EMAS-Werbung.
2. **Das EMAS-Zeichen ohne Registrierungsnummer kann von zuständigen Stellen, Akkreditierungs- und Lizenz erteilenden Stellen, nationalen Behörden und anderen Interessenträgern zu mit EMAS verknüpften Vermarktungs- und Werbezwecken verwendet werden. In solchen Fällen bedeutet die Verwendung des in Anhang V enthaltenen EMAS-Zeichens nicht, dass der Benutzer registriert ist, wo dies nicht zutrifft.**

Artikel 36 Förderung der Teilnahme von kleinen Organisationen

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Teilnahme von kleinen Organisationen **zu fördern**, indem sie **unter anderem**

- (1) den Zugang zu eigens auf diese Organisationen zugeschnittenen Informationen und Unterstützungsfonds erleichtern,
- (2) dafür sorgen, dass vernünftig gestaltete Registrierungsgebühren diese Organisationen zur Teilnahme motivieren,

- (3) Maßnahmen der technischen Unterstützung fördern ■ .

Artikel 37

Clusterkonzept und schrittweises Vorgehen

1. Die Mitgliedstaaten **regen** die Kommunalbehörden **dazu an**, unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und **anderen** interessierten Kreisen Clustern von Organisationen ■ dabei behilflich **zu sein**, die Registrierungsanforderungen gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 zu erfüllen.

Jede einem Cluster angehörende Organisation wird getrennt registriert.

2. Die Mitgliedstaaten ■ **regen** Organisationen zur Anwendung eines Umweltmanagementsystems **an** ■ . Sie fördern insbesondere ein schrittweises Vorgehen, das ■ zu einer EMAS-Registrierung **führt** ■ .
3. Bei der Anwendung ■ **von Systemen und Programmen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 erstellt werden**, sind unnötige Kosten für die Teilnehmer, insbesondere kleine Organisationen, zu vermeiden.

Artikel 38

EMAS und andere ■ **Politikinstrumente** der Gemeinschaft

1. Die Mitgliedstaaten ■ **prüfen unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften**, wie die EMAS-Registrierung nach dieser Verordnung
 - a) bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden kann,
 - b) als Instrument für die Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften genutzt werden kann,
 - c) im öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen berücksichtigt werden kann.**
2. Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Wettbewerb, Steuern und staatliche Beihilfen, ergreifen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen, die den Organisationen die EMAS-Registrierung oder die Aufrechterhaltung der EMAS-Registrierung erleichtern.

Diese Maßnahmen können ■ **unter anderem auf Folgendes abstellen**:

- a) regulatorische Entlastung, so dass für eine EMAS-registrierte Organisation gilt, dass sie bestimmte in anderen Rechtsakten festgelegte und von den zuständigen Behörden angegebene Umweltvorschriften erfüllt;
- b) bessere Rechtsetzung, wodurch andere Rechtsinstrumente geändert werden, so dass der Arbeitsaufwand für Organisationen, die an EMAS teilnehmen, beseitigt, verringert oder vereinfacht wird, um so das wirksame Funktionieren der Märkte zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Artikel 39

■ Gebühren

1. Die Mitgliedstaaten ***können Gebühren erheben, die*** Folgendem Rechnung ***tragen***:
 - a) den Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen und der Unterstützung von Organisationen durch die gemäß *Artikel 32* von den Mitgliedstaaten benannten oder zu diesem Zweck geschaffenen Stellen;
 - b) den Kosten im Zusammenhang mit der Akkreditierung, ***Lizenzerteilung*** und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern ■ ;
 - c) den Kosten für die Registrierung, ***die Verlängerung und die Aussetzung der Registrierung oder die Löschung des Registereintrags*** durch die zuständigen Stellen sowie den zusätzlichen Kosten für die Verwaltung ***dieser Verfahren*** für Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft.

Die Gebühren müssen sich innerhalb eines vertretbaren Rahmens bewegen und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation und zur auszuführenden Arbeit stehen.

2. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Organisationen über alle anfallenden Gebühren informiert sind.***

Artikel 40

Nichteinhaltung von Vorschriften

1. Im Falle der Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen.
2. Die Mitgliedstaaten erlassen wirksame Vorschriften, um jede dieser Verordnung zuwiderlaufende Verwendung des EMAS-Zeichens zu ahnden.

Vorschriften, die gemäß der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern¹ eingeführt wurden, können angewendet werden.

Artikel 41

Information und Berichterstattung an die Kommission

1. ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Struktur und Verfahren im Zusammenhang mit den zuständigen Stellen und den Akkreditierungs- und Lizenzerteilenden Stellen und aktualisieren gegebenenfalls diese Informationen.***
2. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission ***alle zwei Jahre einen aktualisierten Bericht***

¹ ***ABl. L 149 vom 11.06.2005, S. 22.***

über die Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen wurden.

In diesen Berichten tragen die Mitgliedstaaten dem letzten Bericht Rechnung, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 47 vorgelegt hat.

KAPITEL VIII Vorschriften für die Europäische Kommission

Artikel 42 Information

1. Die Kommission unterrichtet
 - a) die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen und die wichtigsten Komponenten von EMAS;
 - b) **die Organisationen über den Inhalt dieser Verordnung.**
2. Die Kommission führt und macht öffentlich zugänglich:
 - a) ein Verzeichnis von Umweltgutachtern und der EMAS-registrierten Organisationen,
 - b) eine elektronische Datenbank über Umwelterklärungen **■** ;
 - c) **eine Datenbank bewährter Verfahren zu EMAS, in die auch wirksame Instrumente für die EMAS-Werbung und Beispiele für technische Unterstützung für Organisationen aufgenommen werden;**
 - d) **eine Liste der gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen für die Umsetzung von EMAS und anderer zugehöriger Projekte und Tätigkeiten.**

Artikel 43 Zusammenarbeit und Koordinierung

1. Die Kommission fördert **erforderlichenfalls** die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf eine gemeinschaftsweit einheitliche und kohärente Anwendung der Vorschriften für
 - a) die Registrierung von Organisationen;
 - b) Umweltgutachter;
 - c) die Information und Unterstützung gemäß *Artikel 32*.
2. Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nehmen die Kommission und die anderen Gemeinschaftsorgane und –einrichtungen bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen für die Bedingungen der Auftragsausführung je nach Sachlage auf EMAS oder **andere gemäß Artikel 45 anerkannte, gleichwertige** Umweltmanagementsysteme Bezug.

Artikel 44
Einbindung von EMAS in andere umweltpolitische Maßnahmen und Instrumente der Gemeinschaft

Die Kommission prüft, wie die EMAS-Registrierung nach dieser Verordnung

- (1) bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften und der Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften berücksichtigt werden kann, und zwar insbesondere in Form regulatorischer Entlastung und besserer Rechtsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 2;**
- (2) als Instrument bei der Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften genutzt werden kann.**

Artikel 45
Beziehungen zu anderen Umweltmanagementsystemen

1. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung bestehender Umweltmanagementsysteme oder Teile von Umweltmanagementsystemen stellen, für die nach geeigneten und auf nationaler oder regionaler Ebene anerkannten Zertifizierungsverfahren bescheinigt wurde, dass sie die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
2. Die Mitgliedstaaten präzisieren in ihrem Antrag die maßgeblichen Teile des Umweltmanagementsystems und die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung.
3. Die Mitgliedstaaten weisen für alle maßgeblichen Teile des betreffenden Umweltmanagementsystems nach, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
4. Nach Prüfung des Antrags gemäß Absatz 1 erkennt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 Absatz 2 die maßgeblichen Teile des Umweltmanagementsystems und die von den Zertifizierungsstellen zu erfüllenden **Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Lizenzen** an, wenn sie der Ansicht ist, dass der Mitgliedstaat
 - a) in seinem Antrag die maßgeblichen Teile des Umweltmanagementsystems und die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung hinreichend klar angegeben hat;
 - b) für alle maßgeblichen Teile des betreffenden Umweltmanagementsystems hinreichend nachgewiesen hat, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
5. Die Kommission veröffentlicht die Angaben zu den anerkannten Umweltmanagementsystemen (mit Verweis auf die entsprechenden Abschnitte von EMAS gemäß Anhang I) und zu den anerkannten **Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Lizenzen** im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 46
Ausarbeitung von ■ Referenzdokumenten *und Anleitungen*

1. Die Kommission **erarbeitet in Absprache mit** den Mitgliedstaaten und anderen Interessensträgern **■** sektorspezifische Referenzdokumente, **die Folgendes umfassen:**
 - a) bewährte Praktiken im Umweltmanagement **■** ;
 - b) sektorspezifische einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung;
 - c) **erforderlichenfalls Leistungsrichtwerte und Systeme zur Bewertung des Leistungsniveaus.**

Die Kommission kann auch Referenzdokumente zur sektorenübergreifenden Verwendung ausarbeiten.

2. **Die Kommission berücksichtigt bestehende Referenzdokumente und Umweltleistungsindikatoren, die gemäß anderen umweltpolitischen Maßnahmen und Instrumenten der Gemeinschaft oder internationalen Normen ausgearbeitet wurden.**
3. **Bis Jahresende 2010 erstellt die Kommission einen Arbeitsplan, der eine als Anhaltspunkt dienende Liste der Sektoren enthält, die in den kommenden drei Jahren bei der Ausarbeitung der sektorspezifischen Referenzdokumente Vorrang haben.**

Dieser Arbeitsplan wird öffentlich zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

4. **Die Kommission erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Forum der zuständigen Stellen einen Leitfaden zur Registrierung von Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft.**
5. **Die Kommission veröffentlicht ein Nutzerhandbuch, in dem die Schritte dargelegt sind, die für eine Beteiligung am EMAS unternommen werden müssen.**

Dieses Handbuch muss in allen Amtssprachen im Internet verfügbar sein.

6. **Die nach den Absätzen 1 und 4 erarbeiteten Dokumente werden angenommen.** Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 47 Berichterstattung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht mit Angaben über die aufgrund dieses Kapitels getroffenen Aktionen und Maßnahmen sowie mit den Informationen, die gemäß **Artikel 41** von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

Der Bericht beinhaltet eine Bewertung der Auswirkungen des Systems auf die Umwelt und die sich abzeichnende Entwicklung bezüglich der Teilnehmerzahl.

KAPITEL IX Schlussbestimmungen

Artikel 48 Änderung der Anhänge

1. Die Kommission kann die Anhänge im Lichte der bei der Durchführung von EMAS gewonnenen Erfahrungen anpassen, wenn ein Klärungsbedarf hinsichtlich der EMAS-Anforderungen besteht, sowie im Lichte der Änderungen von internationalen Normen oder neuer Normen mit Bedeutung für die Wirksamkeit dieser Verordnung.
2. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, werden nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 49
Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 50
Überarbeitung

Die Kommission überarbeitet EMAS im Lichte der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der internationalen Entwicklungen ***spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten***. Sie trägt dabei den Berichten Rechnung, die gemäß Artikel 47 dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wurden.

Artikel 51
Aufhebung und Übergangsbestimmungen

1. Die folgenden Rechtsakte werden aufgehoben:
 - a) Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)¹,
 - b) Entscheidung 2001/681/EG der Kommission vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)²,
 - c) Entscheidung 2006/193/EG der Kommission vom 1. März 2006 zur Festlegung von Regeln, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, für die Verwendung des EMAS-Zeichens für als Ausnahmefall geltende Transportverpackungen und Drittverpackungen³,
 - d) ***Verordnung (EG) Nr. 196/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates***

¹ ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1.

² ABl. L 247 vom 17.9.2001, S. 24. ||

³ ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 63.

aufgrund der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 sowie zur Aufhebung der Entscheidung 97/265/EG der Kommission¹,

- e) Entscheidung 2007/747/EG der Kommission vom 19. November 2007 zur Anerkennung von Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Entscheidung 97/264/EG².*

2. Abweichend von Absatz 1 gelten die Unterabsätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Absatzes.

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingesetzten nationalen Akkreditierungsstellen und zuständigen Stellen bleiben bestehen. Die Mitgliedstaaten ändern die Verfahrensvorschriften für Akkreditierungsstellen und zuständige Stellen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die entsprechenden Systeme innerhalb von **zwölf** Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung voll funktionsfähig sind.

Organisationen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registriert wurden, verbleiben im EMAS-Register. Bei der nächsten Begutachtung einer Organisation prüft der Umweltgutachter, ob sie die neuen Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt. Hat die nächste Begutachtung früher als sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu erfolgen, so kann die Frist im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und den zuständigen Stellen bis zur nächsten Begutachtung um sechs Monate verlängert werden.

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 akkreditierten Umweltgutachter können ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung weiterhin ausüben.

3. Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VIII.

Artikel 52 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ||

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

¹ *ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 4.*

² *ABl. L 303 vom 21.11.2007, S. 37.*

ANHANG I

UMWELTPRÜFUNG

Die Umweltprüfung deckt folgende Bereiche ab:

1. Erfassung der geltenden Umweltvorschriften

Zusätzlich zur Aufstellung einer Liste der geltenden Rechtsvorschriften gibt die Organisation auch an, wie der Nachweis dafür erbracht werden kann, dass sie die verschiedenen Vorschriften einhält.

2. Erfassung aller direkten und indirekten Umweltaspekte, die bedeutende Umweltauswirkungen haben und die gegebenenfalls qualitativ einzustufen und zu quantifizieren sind, und Erstellung eines Verzeichnisses der als bedeutend ausgewiesenen Aspekte.

Bei der Beurteilung der Bedeutung eines Umweltaspekts berücksichtigt die Organisation Folgendes:

- a) Umweltgefährdungspotenzial,
- b) Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt,
- c) Ausmaß, Anzahl, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Aspekte oder der Auswirkungen,
- d) Vorliegen einschlägiger Umweltvorschriften und deren Anforderungen,
- e) Bedeutung für die Interessenträger und die Mitarbeiter der Organisation.

a) Direkte Umweltaspekte

Direkte Umweltaspekte sind verbunden mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation selbst, die deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegen.

Alle Organisationen müssen die direkten Aspekte ihrer Betriebsabläufe prüfen.

Die direkten Umweltaspekte betreffen u. a.

- a) Rechtsvorschriften und zulässige Höchstwerte;
- b) Emissionen in die Atmosphäre;
- c) Ableitungen in Gewässer;
- d) Erzeugung, Recycling, Wiederverwertung, Beförderung und Entsorgung von festen und anderen Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen;
- e) Nutzung und Kontaminierung von Böden;
- f) Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie);
- g) *Nutzung von Zusätzen und Hilfsmitteln sowie Halbfertigwaren;***

- h) lokale Phänomene (Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung usw.);
- i) Verkehr (in Bezug auf Waren und Dienstleistungen);
- j) Risiko von Umweltunfällen und Umweltauswirkungen, die sich aus Vorfällen, Unfällen und potenziellen Notfallsituationen ergeben oder ergeben könnten;
- k) Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

b) Indirekte Umweltaspekte

Indirekte Umweltaspekte können das Ergebnis der Interaktion einer Organisation mit Dritten sein und in gewissem Maße von der Organisation, die die EMAS-Registrierung anstrebt, beeinflusst werden.

Für nichtindustrielle Organisationen wie Kommunalbehörden oder Finanzinstitute ist es wesentlich, dass sie auch die Umweltaspekte berücksichtigen, die mit ihrer eigentlichen Tätigkeit zusammenhängen. Ein Verzeichnis, das sich auf die Umweltaspekte des Standorts und der Einrichtungen einer Organisation beschränkt, reicht nicht aus.

Die indirekten Umweltaspekte betreffen u. a.

- a) produktlebenszyklusbezogene Aspekte (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwertung/Entsorgung von Abfall);
- b) Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen;
- c) neue Märkte;
- d) Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z. B. Verkehr oder Gaststättengewerbe);
- e) Verwaltungs- und Planungsentscheidungen;
- f) Zusammensetzung des Produktangebots;
- g) Umweltleistung und –verhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Zulieferern.

Organisationen müssen nachweisen können, dass die bedeutenden Umweltaspekte im Zusammenhang mit ihren Beschaffungsverfahren ermittelt wurden und bedeutende Auswirkungen, die sich aus diesen Aspekten ergeben, im Managementsystem berücksichtigt wurden. ***Die Organisation sollte bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass die Lieferanten und alle im Auftrag der Organisation Handelnden bei der Ausführung ihres Auftrags der Umweltpolitik der Organisation genügen.***

Bei der Bewertung dieser indirekten Umweltaspekte sollte die Organisation prüfen, inwiefern sie diese Aspekte beeinflussen kann und welche Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen getroffen werden können.

3. Beschreibung der Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Umweltauswirkungen

Die Organisation muss Kriterien festlegen, anhand deren die Bedeutung der Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen beurteilt wird, um zu bestimmen, welche davon bedeutende Umweltauswirkungen haben.

Die von einer Organisation festgelegten Kriterien sollten den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung tragen, umfassend und nachvollziehbar sein, unabhängig nachgeprüft werden können und veröffentlicht werden.

Bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Umweltaspekte einer Organisation kann u. a. Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Informationen über den Zustand der Umwelt, um festzustellen, welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation Umweltauswirkungen haben können;
- b) die vorhandenen Daten der Organisation über den Material- und Energieeinsatz, Ableitungen, Abfälle und Emissionen im Hinblick auf das damit verbundene Umweltrisiko;
- c) Standpunkte der interessierten Kreise;
- d) geregelte Umwelttätigkeiten der Organisation;
- e) Beschaffungstätigkeiten;
- f) Design, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Kundendienst, Verwendung, Wiederverwertung, Recycling und Entsorgung der Produkte der Organisation;
- g) Tätigkeiten der Organisation mit den signifikantesten Umweltkosten und Umweltnutzen.

Bei der Beurteilung der Bedeutung der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten geht die Organisation nicht nur von den normalen Betriebsbedingungen aus, sondern berücksichtigt auch die Bedingungen bei Aufnahme bzw. Abschluss der Tätigkeiten sowie Notfallsituationen, mit denen realistischerweise gerechnet werden muss. Berücksichtigt werden vergangene, laufende und geplante Tätigkeiten.

4. Prüfung aller angewandten Praktiken und laufenden Verfahren des Umweltmanagements

5. Bewertung der Reaktionen auf frühere Vorfälle

ANHANG II

Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem

und

von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen

Die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen von EMAS entsprechen den Vorschriften gemäß Abschnitt 4 der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004. Diese Anforderungen sind in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt, die Teil A dieses Anhangs bildet.

Darüber hinaus müssen registrierte Organisationen eine Reihe zusätzlicher Fragen regeln, die zu verschiedenen Elementen von Abschnitt 4 der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 in direktem Zusammenhang stehen. Diese zusätzlichen Anforderungen sind in der rechten Tabellenspalte aufgeführt, die Teil B dieses Anhangs bildet.

Teil A	Teil B
Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
Organisationen, die sich am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beteiligen, haben die Anforderungen zu erfüllen, die in Abschnitt 4 der Europäischen Norm¹ EN ISO 14001:2004 festgelegt sind und nachstehend vollständig wiedergegeben werden: A. Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem A.1. Allgemeine Anforderungen Die Organisation muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Internationalen Norm ein Umweltmanagementsystem einführen, dokumentieren, verwirklichen, aufrechterhalten und ständig	

¹ Die Verwendung des in diesem Anhang wiedergegebenen Texts erfolgt mit Zustimmung des CEN. Der vollständige Wortlaut kann bei den im Anhang aufgeführten nationalen Normungsgremien erworben werden. Die Vervielfältigung dieses Anhangs für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.

Teil A	Teil B
Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
verbessern und bestimmen, wie sie diese Anforderungen erfüllen wird. Die Organisation muss den Anwendungsbereich ihres Umweltmanagementsystems festlegen und dokumentieren. A.2. Umweltpolitik Das oberste Führungsgremium muss die Umweltpolitik der Organisation festlegen und sicherstellen, dass sie innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches ihres Umweltmanagementsystems a) in Bezug auf Art, Umfang und Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen angemessen ist; b) eine Verpflichtung zur ständigen Verbesserung und zur Vermeidung von Umweltbelastungen enthält; c) eine Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen enthält, zu denen sich die Organisation bekennt und die auf deren Umweltaspekte bezogen sind; d) den Rahmen für die Festlegung und Bewertung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele bildet; e) dokumentiert, implementiert und aufrechterhalten wird; f) allen Personen mitgeteilt wird, die für die Organisation oder in deren Auftrag arbeiten, und g) für die Öffentlichkeit zugänglich ist. A.3. Planung A.3.1. Umweltaspekte Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen,	

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
verwirklichen und aufrechterhalten, um a) jene Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches des Umweltmanagementsystems, die sie überwachen und auf die sie Einfluss nehmen kann, unter Berücksichtigung geplanter oder neuer Entwicklungen oder neuer oder modifizierter Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu ermitteln, und b) jene Umweltaspekte, die bedeutende Auswirkung(en) auf die Umwelt haben oder haben können, zu bestimmen (d. h. bedeutende Umweltaspekte). Die Organisation muss diese Informationen dokumentieren und auf dem neuesten Stand halten. Die Organisation muss sicherstellen, dass die bedeutenden Umweltaspekte beim Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten ihres Umweltmanagementsystems beachtet werden. A.3.2. Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um	B.1. Umweltprüfung <i>Die Organisationen führen eine erste Umweltprüfung gemäß Anhang I zur Feststellung und Bewertung ihrer Umweltaspekte sowie zur Ermittlung geltender Umweltvorschriften durch.</i> <i>Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft müssen sich auch an die Umweltvorschriften halten, die für ähnliche Organisationen in den Mitgliedstaaten gelten, in denen sie einen Antrag stellen wollen.</i>

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
a) geltende rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation in Bezug auf ihre Umweltaspekte verpflichtet hat, zu ermitteln und zugänglich zu haben, und b) zu bestimmen, wie diese Anforderungen auf ihre Umweltaspekte anwendbar sind. Die Organisation muss sicherstellen, dass diese geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, beim Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. A.3.3. Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e) Die Organisation muss dokumentierte umweltbezogene Zielsetzungen und Einzelziele für relevante	B.2. Einhaltung von Rechtsvorschriften Organisationen, die sich bei EMAS registrieren möchten, müssen nachweisen können, dass sie (1) alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich ermittelt haben und die im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Anhang I festgestellten Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf ihre Organisationen kennen; (2) für die Einhaltung der Umweltvorschriften, einschließlich Genehmigungen und zulässiger Höchstwerte, sorgen; und (3) über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diesen Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen.

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
Funktionen und Ebenen innerhalb der Organisation einführen, verwirklichen und aufrechterhalten. Die Zielsetzungen und Einzelziele müssen, soweit praktikabel, messbar sein und im Einklang mit der Umweltpolitik stehen, einschließlich der Verpflichtungen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, zur Einhaltung geltender rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, und zur ständigen Verbesserung. Beim Festlegen und Bewerten ihrer Zielsetzungen und Einzelziele muss eine Organisation die rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen, zu denen sie sich verpflichtet hat, berücksichtigen und deren bedeutende Umweltaspekte beachten. Sie muss außerdem ihre technologischen Optionen, ihre finanziellen, betrieblichen und geschäftlichen Anforderungen sowie die Standpunkte interessierter Kreise berücksichtigen. Die Organisation muss (ein) Programm(e) zum Erreichen ihrer Zielsetzungen und Einzelziele einführen, verwirklichen und aufrechterhalten. Das Programm/die Programme muss/müssen enthalten: a) Festlegung der Verantwortlichkeit für das Erreichen der Zielsetzungen und Einzelziele für relevante Funktionen und Ebenen der Organisation, und b) die Mittel und den Zeitrahmen für ihr Erreichen.	<i>B.3. Leistung</i> (1) Organisationen müssen nachweisen können, dass das Managementsystem und die Verfahren für die Betriebsprüfung sich in Bezug auf die in der Umweltprüfung gemäß Anhang I ermittelten direkten und indirekten Aspekte an der tatsächlichen Umweltleistung der Organisation orientieren.

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
A.4. Verwirklichung und Betrieb A.4.1. Ressourcen, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnis Die Leitung der Organisation muss die Verfügbarkeit der benötigten Ressourcen für die Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und Verbesserung des Umweltmanagementsystems sicherstellen. Die Ressourcen umfassen das erforderliche Personal und spezielle Fähigkeiten, die Infrastruktur der Organisation, technische und finanzielle Mittel. Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse müssen festgelegt, dokumentiert und kommuniziert werden, um wirkungsvolles Umweltmanagement zu erleichtern. Das oberste Führungsgremium der Organisation muss (einen) spezielle(n) Beauftragte(n) des Managements	(2) Die Leistung der Organisation gemessen an ihren Zielsetzungen und Einzelzielen muss als Teil der Managementprüfung evaluiert werden. Die Organisation muss sich ferner verpflichten, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. Dabei kann sie ihre Maßnahmen auf lokale, regionale und nationale Umweltprogramme stützen. (3) Bei den Mitteln zur Verwirklichung von Zielsetzungen und Einzelzielen darf es sich nicht um Umweltziele handeln. Hat die Organisation mehrere Standorte, so muss jeder Standort, für den EMAS gilt, alle EMAS-Anforderungen, einschließlich der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung, erfüllen.

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
bestellen, welche(r), ungeachtet anderer Zuständigkeiten, festgelegte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse hat/haben, um a) sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Internationalen Norm eingeführt, verwirklicht und aufrechterhalten wird; b) über die Leistung des Umweltmanagementsystems an das oberste Führungsgremium zur Bewertung, einschließlich Empfehlungen für Verbesserungen, zu berichten. A.4.2. Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein	B.4. Mitarbeiterbeteiligung (1) Die Organisation sollte anerkennen, dass die aktive Einziehung ihrer Mitarbeiter treibende Kraft und Vorbedingung für kontinuierliche und erfolgreiche Umweltverbesserungen sowie eine der Hauptressourcen für die Verbesserung der Umweltleistung und der richtige Weg zur erfolgreichen Verankerung des Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystems in der Organisation ist. (2) Der Begriff „Mitarbeiterbeteiligung“ umfasst sowohl die Einbeziehung als auch die Information der einzelnen Mitarbeiter der Organisation und ihrer Vertreter. Daher sollte auf allen Ebenen ein System der Mitarbeiterbeteiligung vorgesehen werden. Die Organisation sollte anerkennen, dass Engagement, Reaktionsfähigkeit und aktive Unterstützung seitens der Organisationsleitung Vorbedingung für den Erfolg dieser Prozesse sind. In diesem Zusammenhang wird auf den

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
Die Organisation muss sicherstellen, dass jede Person, die für sie oder in ihrem Auftrag Tätigkeiten ausübt, von denen nach Feststellung der Organisation (eine) bedeutende Umweltauswirkung ausgehen können (kann), durch Ausbildung, Schulung oder Erfahrung qualifiziert ist, und muss damit verbundene Aufzeichnungen aufbewahren. Die Organisation muss den Schulungsbedarf ermitteln, der mit ihren Umweltaspekten und ihrem Umweltmanagementsystem verbunden ist. Sie muss Schulungen anbieten oder andere Maßnahmen ergreifen, um diesen Bedarf zu decken, und muss die damit verbundenen Aufzeichnungen aufbewahren. Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, die sicherstellen (das sicherstellt), dass Personen, die für sie oder in ihrem Auftrag arbeiten, sich bewusst werden über: a) die Wichtigkeit des Übereinstimmens mit der Umweltpolitik und den zugehörigen Verfahren und mit den Anforderungen des Umweltmanagementsystems; b) die bedeutenden Umweltaspekte und die damit verbundenen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und die umweltbezogenen Vorteile durch verbesserte persönliche Leistung; c) ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zum Erreichen der Konformität mit den Anforderungen des Umweltmanagementsystems, und d) die möglichen Folgen eines Abweichens von festgelegten Abläufen.	notwendigen Informationsrückfluss von der Leitung an die Mitarbeiter der Organisation verwiesen.

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
	(3) Über diese Anforderungen hinaus müssen Mitarbeiter in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Organisation einbezogen werden, die erreicht werden soll durch a) die erste Umweltprüfung und die Prüfung des neuesten Stands sowie die Erhebung und Begutachtung von Informationen, b) die Festlegung und Durchführung eines Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystems zur Verbesserung der Umweltleistung, c) Umweltausschüsse, die Informationen einholen und sicherstellen, dass Umweltbeauftragte/Vertreter der Organisationsleitung sowie Mitarbeiter der Organisation und ihre Vertreter mitwirken, d) gemeinsame Arbeitsgruppen für Umweltaktionsprogramm und Umweltbetriebsprüfung, e) die Ausarbeitung von Umwelt-erklärungen. (4) Zu diesem Zweck sollte auf geeignete Formen der Mitarbeiterbeteiligung wie das betriebliche Vorschlagswesen oder projektbezogene Gruppenarbeit oder Umweltausschüsse zurückgegriffen werden. Die Organisationen nehmen Kenntnis von den Leitlinien der Kommission über bewährte Praktiken in diesem Bereich. Auf Antrag werden auch Mitarbeitervertreter einbezogen.

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
A.4.3. Kommunikation Im Hinblick auf ihre Umweltaspekte und ihr Umweltmanagementsystem muss die Organisation (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten für a) die interne Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionsbereichen der Organisation; b) die Entgegennahme, Dokumentierung und Beantwortung relevanter Äußerungen externer interessierter Kreise. Die Organisation muss entscheiden, ob sie über ihre bedeutenden Umweltaspekte extern kommunizieren will, und muss ihre Entscheidung dokumentieren. Wenn die Entscheidung fällt zu kommunizieren, muss die Organisation (eine) Methode(n) für diese externe Kommunikation einführen und verwirklichen.	B.5. Kommunikation (1) Organisationen müssen nachweisen können, dass sie mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen, einschließlich Lokalgemeinschaften und Kunden, über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen in offenem Dialog stehen, um die Belange der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise in Erfahrung zu bringen.

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
A.4.4. Dokumentation Die Dokumentation des Umweltmanagementsystems muss enthalten: a) die Umweltpolitik, Zielsetzungen und Einzelziele; b) eine Beschreibung des Geltungsbereiches des Umweltmanagementsystems; c) eine Beschreibung der Hauptelemente des Umweltmanagementsystems und ihrer Wechselwirkung sowie Hinweise auf zugehörige Dokumente; d) Dokumente, einschließlich Aufzeichnungen, die von dieser Internationalen Norm gefordert werden, und e) Dokumente, einschließlich Aufzeichnungen, die von der Organisation als notwendig eingestuft werden, um die effektive Planung, Durchführung und Kontrolle von Prozessen sicherzustellen, die sich auf ihre bedeutenden Umweltaspekte beziehen. A.4.5. Lenkung von Dokumenten Mit Dokumenten, die vom Umweltmanagementsystem und von dieser Internationalen Norm benötigt	(2) Offenheit, Transparenz und regelmäßige Bereitstellung von Umweltinformationen sind Schlüsselfaktoren, durch die sich EMAS von anderen Systemen abhebt. Diese Faktoren helfen der Organisation auch dabei, bei interessierten Kreisen Vertrauen aufzubauen. (3) EMAS ist so flexibel, dass Organisationen relevante Informationen an spezielle Zielgruppen richten und dabei gewährleisten können, dass sämtliche Informationen denjenigen Personen zur Verfügung stehen, die sie benötigen.

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
werden, muss kontrolliert umgegangen werden. Aufzeichnungen sind eine spezielle Art von Dokumenten und müssen nach den Anforderungen in A.5.4 gelenkt werden. Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um a) Dokumente bezüglich ihrer Angemessenheit vor ihrer Herausgabe zu genehmigen; b) Dokumente zu bewerten und bei Bedarf zu aktualisieren und erneut zu genehmigen; c) sicherzustellen, dass Änderungen und der aktuelle Überarbeitungsstatus von Dokumenten gekennzeichnet werden; d) sicherzustellen, dass relevante Fassungen aller maßgeblichen Dokumente vor Ort verfügbar sind; e) sicherzustellen, dass Dokumente lesbar und leicht identifizierbar bleiben; f) sicherzustellen, dass Dokumente externer Herkunft, die von der Organisation als notwendig für die Planung und den Betrieb des Umweltmanagementsystems eingestuft wurden, gekennzeichnet sind und ihre Verteilung gelenkt wird, und g) die unbeabsichtigte Verwendung veralteter Dokumente zu verhindern und diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, falls sie aus irgendeinem Grund aufbewahrt werden. A.4.6. Ablaufenkung Die Organisation muss in Erfüllung ihrer Umweltpolitik, Zielsetzungen und Einzelziele die Abläufe ermitteln und planen, die im Zusammenhang mit den festgestellten bedeutenden Umweltaspekten stehen, um sicherzustellen, dass sie unter festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden durch: a) Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten dokumentierter Verfahren, um Situationen zu regeln, in denen das Fehlen dokumentierter Verfahren zu Abweichungen von der Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelzielen führen	

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
könnte, und b) Festlegen betrieblicher Vorgaben in den Verfahren, und c) Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten von Verfahren in Bezug auf die ermittelten bedeutenden Umweltaspekte der von der Organisation benutzten Waren und Dienstleistungen sowie Bekanntgabe anzuwendender Verfahren und Anforderungen an Zulieferer, einschließlich Auftragnehmer. A.4.7. Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um mögliche Notfallsituationen und mögliche Unfälle zu ermitteln, die (eine) Auswirkung(en) auf die Umwelt haben können, und zu ermitteln, wie sie darauf reagiert. Die Organisation muss auf eingetretene Notfallsituationen und Unfälle reagieren und damit verbundene ungünstige Umweltauswirkungen verhindern oder mindern. Die Organisation muss regelmäßig ihre Maßnahmen zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr überprüfen und, soweit notwendig, überarbeiten, insbesondere nach dem Eintreten von Unfällen und Notfallsituationen. Zudem muss die Organisation diese Verfahren, sofern durchführbar, regelmäßig erproben. A.5. Überprüfung A.5.1. Überwachung und Messung Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um regelmäßig die maßgeblichen Merkmale ihrer Arbeitsabläufe, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben können, zu überwachen und zu messen. Diese(s) Verfahren muss (müssen) die Aufzeichnung von Informationen einschließen, um die Leistung, angemessene Steuerung der Arbeitsabläufe und	

Teil A	Teil B
Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
Konformität mit den umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelzielen der Organisation zu überwachen. Die Organisation muss sicherstellen, dass kalibrierte bzw. nachweislich überprüfte Überwachungs- und Messgeräte zur Anwendung kommen, deren Instandhaltung erfolgt, und Aufzeichnungen darüber aufbewahrt werden. A.5.2. Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften A.5.2.1. Entsprechend ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften muss die Organisation ein Verfahren zur regelmäßigen Bewertung der Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten. Die Organisation muss Aufzeichnungen über die Ergebnisse ihrer regelmäßigen Bewertungen aufbewahren. A.5.2.2. Die Organisation muss die Einhaltung anderer Anforderungen, zu denen sie sich verpflichtet hat, bewerten. Die Organisation darf diese Bewertung mit der unter A.5.2.1 genannten Bewertung der Einhaltung der Gesetze kombinieren oder (ein) eigene(s) Verfahren einführen. Die Organisation muss Aufzeichnungen über die Ergebnisse ihrer regelmäßigen Bewertungen aufbewahren. A.5.3. Nichtkonformität, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen Die Organisation muss (ein) Verfahren zum Umgang mit tatsächlicher und potenzieller Nichtkonformität und Ergreifen von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten. Die Verfahren müssen Anforderungen festlegen zum: a) Feststellen und Korrigieren von Nichtkonformität(en) und Ergreifen von Maßnahmen zur Minderung ihrer Umweltauswirkung(en);	

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
b) Ermitteln von Nichtkonformität(en), Bestimmen derer Ursache(n) und Ergreifen von Maßnahmen, um deren Wiederauftreten zu vermeiden; c) Bewerten der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von Nichtkonformitäten sowie Verwirklichung geeigneter Maßnahmen, um deren Auftreten zu verhindern; d) Aufzeichnen der Ergebnisse von ergriffenen Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, und e) Überprüfen der Wirksamkeit von ergriffenen Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen dem Ausmaß des Problems und der damit verbundenen Umweltauswirkung angemessen sein. Die Organisation muss sicherstellen, dass alle notwendigen Änderungen der Dokumentation des Umweltmanagementsystems vorgenommen werden. A.5.4. Lenkung von Aufzeichnungen Die Organisation muss, soweit zum Nachweis der Konformität mit den Anforderungen ihres Umweltmanagementsystems und dieser Internationalen Norm beziehungsweise zur Aufzeichnung der erzielten Ergebnisse erforderlich, Aufzeichnungen erstellen und aufrechterhalten. Die Organisation muss (ein) Verfahren für die Identifizierung, Speicherung, Sicherung, Wiederauffindung, Zurückziehung und Vernichtung der Aufzeichnungen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten. Aufzeichnungen müssen lesbar, identifizierbar und auffindbar sein und bleiben. A.5.5. Internes Audit Die Organisation muss sicherstellen, dass interne Audits des Umweltmanagementsystems in festgelegten Abständen durchgeführt werden, um: a) festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem – die vorgesehenen Regelungen für das Umwelt-	

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
management einschließlich der Anforderungen dieser Internationalen Norm erfüllt, und – ordnungsgemäß verwirklicht wurde und aufrechterhalten wird, und b) dem Management Informationen über Audit-Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. (Ein) Auditprogramm(e) muss (müssen) von der Organisation geplant, eingeführt, verwirklicht und aufrechterhalten werden, wobei die Umweltrelevanz der betroffenen Tätigkeit(en) und die Ergebnisse vorangegangener Audits zu berücksichtigen sind. (Ein) Auditverfahren muss (müssen) eingeführt, verwirklicht und aufrechterhalten werden, das (die) Folgendes enthält (enthalten): – die Verantwortlichkeiten für und Anforderungen an die Planung und Durchführung von Audits, die Aufzeichnung von Ergebnissen und die Aufbewahrung damit verbundener Aufzeichnungen; – die Bestimmung der Auditkriterien, des Anwendungsbereichs, der Häufigkeit und der Vorgehensweise. Die Auswahl der Auditoren und die Auditdurchführung(en) müssen Objektivität gewährleisten und die Unparteilichkeit des Auditprozesses sicherstellen. A.6. Managementbewertung Das oberste Führungsgremium muss das Umweltmanagementsystem der Organisation in festgelegten Abständen bewerten, um dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Bewertungen müssen die Beurteilung der Verbesserungspotenziale und den Anpassungsbedarf des Umweltmanagementsystems, einschließlich der Umweltpolitik, der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele beinhalten. Aufzeichnungen der Bewertungen durch das Management müssen aufbewahrt werden. Der Input für die Bewertung muss enthalten: a) Ergebnisse von internen Audits und der	

Teil A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Teil B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
Beurteilung der Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat; b) Äußerungen von externen interessierten Kreisen, einschließlich Beschwerden; c) die Umweltleistung der Organisation; d) den erreichten Erfüllungsgrad der Zielsetzungen und Einzelziele; e) Status von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen; f) Folgemaßnahmen von früheren Bewertungen durch das Management; g) sich ändernde Rahmenbedingungen, einschließlich Entwicklungen bei den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen in Bezug auf die Umweltaspekte der Organisation, und h) Verbesserungsvorschläge. Die Ergebnisse von Bewertungen durch das Management müssen alle Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf mögliche Änderungen der Umweltpolitik, der Zielsetzungen, der Einzelziele und anderer Elemente des Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zur ständigen Verbesserung enthalten. Liste der nationalen Normungsgremien BE: IBN/BIN (Institut Belge de Normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie) CZ: ČNI (Český normalizační institut) DK: DS (Dansk Standard) DE: DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) EE: EVS (Eesti Standardikeskus) EL: ELOT (Ελληνικός Οργανισμός Τυποποίησης) ES: AENOR (Asociación Española de Normalización y Certificación)	

Teil A	Teil B
Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
FR: AFNOR (Association Française de Normalisation) IE: NSAI (National Standards Authority of Ireland) IT: UNI (Ente Nazionale Italiano di Unificazione) CY: Κυπριακός Οργανισμός Προώθησης Ποιότητας LV: LVS (Latvijas Standarts) LT: LST (Lietuvos standartizacijos departamentas) LU: SEE (Service de l'Energie de l'Etat) (Luxembourg) HU: MSZT (Magyar Szabványügyi Testület) MT: MSA (Awtorita` Maltija dwar l-Istandards / Malta Standards Authority) NL: NEN (Nederlands Normalisatie-Instituut) AT: ON (Österreichisches Normungsinstitut) PL: PKN (Polski Komitet Normalizacyjny) PT: IPQ (Instituto Português da Qualidade) SI: SIST (Slovenski inštitut za standardizacijo) SK: SÚTN (Slovenský ústav technickej normalizácie) FI: SFS (Suomen Standardisoimisliitto r.y) SE: SIS (Swedish Standards Institute) UK: BSI (British Standards Institution).	<i>Ergänzende Liste nationaler Normungsgremien</i> <i>Nationale Normungsgremien in den Mitgliedstaaten, die nicht von der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 abgedeckt sind:</i> <i>BG: BDS (Български институт за стандартизация),</i> <i>RO: ASRO (Asociația de Standardizare din România).</i>

Teil A	Teil B
Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	Von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen
	<i>Nationale Normungsgremien in Mitgliedstaaten, in denen ein in der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 aufgeführtes Normungsgremium ersetzt wurde:</i> <i>CZ: ÚNMZ (Ústav pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví).</i>

ANHANG III

INTERNE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

A. PROGRAMM FÜR DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG UND HÄUFIGKEIT DER PRÜFUNGEN

1. Programm für die Umweltbetriebsprüfung

Das Programm für die Umweltbetriebsprüfung gewährleistet, dass die Organisationsleitung die Informationen erhält, die sie benötigt, um die Umweltleistung der Organisation und die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems zu überprüfen und nachweisen zu können, dass alles unter Kontrolle ist.

2. Ziele des Programms für die Umweltbetriebsprüfung

Zu den Zielen gehören namentlich die Bewertung der bestehenden Managementsysteme und die Feststellung der Übereinstimmung mit der Politik und dem Programm der Organisation, was auch die Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften einschließt.

3. Umfang der Umweltbetriebsprüfung

Der Umfang der Umweltbetriebsprüfungen bzw. der einzelnen Phasen eines Betriebsprüfungszyklus muss eindeutig festgelegt sein, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- (a) die erfassten Bereiche;
- (b) die zu prüfenden Tätigkeiten;
- (c) die zu berücksichtigenden Umweltkriterien;
- (d) der von der Umweltbetriebsprüfung erfasste Zeitraum.

Die Umweltbetriebsprüfung umfasst die Beurteilung der zur Bewertung der Umweltleistung notwendigen Daten.

4. Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen

Die Umweltbetriebsprüfung oder der Betriebsprüfungszyklus, die/der sich auf alle Tätigkeiten der Organisation erstreckt, ist in regelmäßigen Abständen ■ abzuschließen; die Abstände betragen nicht mehr als *3 Jahre, im Fall der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 jedoch 4 Jahre*. Die Häufigkeit, mit der eine Tätigkeit geprüft wird, hängt von folgenden Faktoren ab:

- (a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;
- (b) Bedeutung der damit verbundenen Umweltauswirkungen;
- (c) Wichtigkeit und Dringlichkeit der bei früheren Umweltbetriebsprüfungen festgestellten Probleme;
- (d) Vorgeschichte der Umweltprobleme.

Komplexere Tätigkeiten mit bedeutenderen Umweltauswirkungen werden häufiger geprüft.

Die Organisation führt Umweltbetriebsprüfungen mindestens einmal jährlich durch, weil so der Organisationsleitung und dem Umweltgutachter nachgewiesen werden kann, dass die bedeutenden Umweltaspekte unter Kontrolle sind.

Die Organisation führt Umweltbetriebsprüfungen durch in Bezug auf

- (a) ihre Umweltleistung und
- (b) die Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften durch die Organisation.

B. TÄTIGKEITEN DER UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

Die Umweltbetriebsprüfung umfasst Gespräche mit dem Personal, die Prüfung der Betriebsbedingungen und der Ausrüstung, die Prüfung von Aufzeichnungen, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Unterlagen mit dem Ziel einer Bewertung der Umweltleistung der jeweils geprüften Tätigkeit; dabei wird untersucht, ob die geltenden Normen und Vorschriften eingehalten, die gesetzten Umweltzielsetzungen und -einzelziele erreicht und die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden und ob das Umweltmanagementsystem wirksam und angemessen ist. Die Einhaltung dieser Kriterien sollte unter anderem stichprobenartig geprüft werden, um festzustellen, wie wirksam das gesamte Managementsystem funktioniert.

Zur Umweltbetriebsprüfung gehören insbesondere folgende Schritte:

- (a) Verständnis des Managementsystems;
- (b) Beurteilung der Stärken und Schwächen des Managementsystems;
- (c) Erfassung relevanter Nachweise;
- (d) Bewertung der bei der Umweltbetriebsprüfung gewonnenen Erkenntnisse;
- (e) Formulierung von Schlussfolgerungen;
- (f) Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung.

C. BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE ERKENNTNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DER UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Umweltbetriebsprüfungsberichts bestehen darin,

- (a) die Tragweite der Umweltbetriebsprüfung zu dokumentieren;
- (b) die Organisationsleitung über den Grad der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation und über Fortschritte im Bereich des internen Umweltschutzes zu unterrichten;
- (c) die Organisationsleitung über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Regelungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Organisation zu unterrichten;
- (d) gegebenenfalls die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu belegen.

ANHANG IV

UMWELTBERICHTERSTATTUNG

A. EINLEITUNG

Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und in elektronischer oder gedruckter Form vorzulegen.

B. UMWELTERKLÄRUNG

Die Umwelterklärung enthält mindestens die nachstehenden Elemente und erfüllt die nachstehenden Mindestanforderungen:

- a) klare und unmissverständliche Beschreibung der Organisation, die sich in EMAS registrieren lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;
- b) Umweltpolitik der Organisation und kurze Beschreibung ihres Umweltmanagementsystems;
- c) Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen (Anhang I Nummer 2);
- d) Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
- e) Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen. Die Informationen beziehen sich auf die Kernindikatoren und andere bereits vorhandene einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung gemäß *Abschnitt C*;
- f) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;
- g) **Bezugnahme auf die** geltenden Umweltvorschriften **■** ;
- h) Name und **Akkreditierungs- oder Lizenznummer** des Umweltgutachters und Datum der Validierung.

Die aktualisierte Umwelterklärung enthält mindestens die Elemente und erfüllt die Mindestanforderungen, die unter den Buchstaben e bis h genannt sind.

■

C. KERNINDIKATOREN UND ANDERE BEREITS VORHANDENE EINSCHLÄGIGE INDIKATOREN FÜR DIE UMWELTLEISTUNG

1. Einleitung

Die Organisationen liefern in der Umwelterklärung und *deren Aktualisierungen* Angaben zu den nachstehend aufgeführten Kernindikatoren, soweit sie sich auf die direkten Umweltaspekte der Organisation beziehen, und zu anderen bereits vorhandenen Indikatoren für die Umweltleistung.

Die Erklärungen enthalten Angaben zu den tatsächlichen Inputs/Auswirkungen. Wenn durch die Offenlegung der Daten die Vertraulichkeit kommerzieller und industrieller Informationen der Organisation verletzt wird und eine solche Vertraulichkeit durch nationale oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gewährleistet wird, um legitime wirtschaftliche Interessen zu wahren, kann die Organisation diese Informationen an einen Index koppeln, z. B. durch die Festlegung eines Bezugsjahrs (mit dem Index 100), auf das sich die Entwicklung des tatsächlichen Inputs bzw. der tatsächlichen Auswirkungen bezieht.

Die Indikatoren müssen

- a) die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen;*
- b) verständlich und eindeutig sein;*
- c) einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt;*
- d) einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Referenzwerten (Benchmarks) ermöglichen;*
- e) wo angemessen, einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.*

2. Kernindikatoren

- a) Kernindikatoren gelten für alle Arten von Organisationen. Sie betreffen die Umweltleistung in folgenden Schlüsselbereichen:

Energieeffizienz,

Materialeffizienz,

Wasser,

Abfall,

biologische Vielfalt,

Emissionen.

Ist eine Organisation der Auffassung, dass einer oder mehrere Kernindikatoren für ihre direkten Umweltaspekte nicht wesentlich sind, muss die Organisation keine

Informationen zu diesen Kernindikatoren geben. Die Organisation legt hierfür Belege vor, die in Bezug zu ihrer Umweltprüfung stehen.

- b) Jeder Indikator setzt sich zusammen aus
- i) einer Zahl A zur Angabe der gesamten jährlichen Inputs/Auswirkungen in dem betreffenden Bereich;
 - ii) einer Zahl B zur Angabe des gesamten jährlichen Outputs der Organisation;
 - iii) einer Zahl R zur Angabe des Verhältnisses A/B.

Jede Organisation liefert Angaben zu allen drei Elementen jedes Indikators.

- c) Die gesamten jährlichen Inputs/Auswirkungen in dem betreffenden Bereich (Zahl A) werden wie folgt angegeben:
- i) Bereich Energieeffizienz
 - * „gesamter direkter Energieverbrauch“ mit Angabe des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs, ausgedrückt in **MWh oder GJ**;
 - * „Gesamtverbrauch an erneuerbaren Energien“ mit Angabe des **Anteils der Energie aus erneuerbaren Energiequellen am jährlichen Gesamtverbrauch** (Strom und Wärme) **der Organisation** ■ ;
 - ii) Bereich Materialeffizienz
 - * „jährlicher Massenstrom der verschiedenen Einsatzmaterialien“ (ohne Energieträger und Wasser), ausgedrückt in Tonnen;
 - iii) Bereich Wasser
 - * „gesamter jährlicher Wasserverbrauch“, ausgedrückt in m³;
 - iv) Bereich Abfall
 - * „gesamtes jährliches Abfallaufkommen“, **aufgeschlüsselt nach Abfallart und** ausgedrückt in Tonnen;
 - * „**gesamtes jährliches Aufkommen an gefährlichen Abfällen**“, **ausgedrückt in Kilogramm oder Tonnen**;
 - v) Bereich biologische Vielfalt
 - * „Flächenverbrauch“, ausgedrückt in m² **bebauter Fläche**;
 - vi) Bereich Emissionen
 - * „jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen“, **die mindestens die Emissionen an CO₂, CH₄, N₂O, Hydrofluorkarbonat, Perfluorkarbonat und SF₆ enthalten**, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent;

- * **„jährliche Gesamtemissionen in die Luft“, die mindestens die Emissionen an SO₂, NO_x und PM enthalten, ausgedrückt in Kilogramm oder Tonnen.**

Zusätzlich zu den oben definierten Indikatoren können die Organisationen auch andere Indikatoren verwenden, um die gesamten jährlichen Inputs/Auswirkungen in dem betreffenden Bereich anzugeben.

- d) Die Angabe des jährlichen Gesamtoutputs der Organisation (Zahl B) ist in allen Bereichen gleich, wird aber an die verschiedenen Arten von Organisationen nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsart angepasst, **und ist wie folgt anzugeben.**
- i) **Für** in der Produktion **tätige** Organisationen (Industrie) **kann** die jährliche Gesamtbruttowertschöpfung, ausgedrückt in Millionen Euro (Mio. EUR), **oder die jährliche Gesamtausbringungsmenge, ausgedrückt in Tonnen**, bzw. – bei kleinen Organisationen – der jährliche Gesamtumsatz oder die Zahl der Mitarbeiter angegeben **werden.**
- ii) **Für** Organisationen in den nicht produzierenden Sektoren (Verwaltung/Dienstleistungen) **kann** die Größe der Organisation, ausgedrückt als Zahl ihrer Mitarbeiter, angegeben **werden.**

Zusätzlich zu den oben definierten Indikatoren können die Organisationen auch andere Indikatoren verwenden, um ihren jährlichen Gesamtoutput anzugeben.

3. Andere einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung

Jede Organisation erstattet zudem alljährlich Bericht über ihre Leistung in Bezug auf die spezifischeren der in ihrer Umwelterklärung genannten Umweltaspekte, wobei sie –soweit verfügbar – die sektorspezifischen Referenzdokumente gemäß Artikel 46 dieser Verordnung berücksichtigt **■** .

■

D ÖFFENTLICHER ZUGANG

Die Organisation muss dem Umweltgutachter nachweisen können, dass jedem, den die Umweltleistung der Organisation interessiert, problemlos und frei Zugang zu den gemäß den Abschnitten B und C vorgeschriebenen Informationen erteilt werden kann.

Die Organisation sorgt dafür, dass diese Informationen in (einer) der Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem die Organisation registriert ist, und gegebenenfalls in (einer) der Amtssprache(n) der Mitgliedstaaten, in denen sich von einer Sammelregistrierung erfasste Standorte befinden, verfügbar sind.

E LOKALE RECHENSCHAFTSPFLICHT

Organisationen, die sich in EMAS registrieren lassen, ziehen es womöglich vor, eine Art Gesamt-Umwelterklärung **■** zu erstellen, die **■** verschiedene Standorte umfasst.

Da in EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, dass die bedeutenden Umweltauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung **■** erfasst sind.

ANHANG V
EMAS-ZEICHEN



1. Das EMAS-Zeichen kann in allen 23 Sprachen verwendet werden, sofern der folgende Wortlaut Anwendung findet:

Bulgarisch:	„Заверено управление на околната среда“
Tschechisch:	„Ověřený systém environmentálního řízení“
Dänisch:	„Verificeret miljøledelse“
Niederländisch:	„Geverifieerd milieuzorgsysteem“
Englisch:	„Verified environmental management“
Estnisch:	„Tõendatud keskkonnajuhtimine“
Finnisch:	„Todennettu ympäristöasioiden hallinta“
Französisch:	„Management environnemental vérifié“
Deutsch:	„Geprüftes Umweltmanagement“
Griechisch:	„επιθεωρημένη περιβαλλοντική διαχείριση“
Ungarisch:	„Hitelesített környezetvédelmi vezetési rendszer“
Italienisch:	„Gestione ambientale verificata“
Irish:	„Bainistíocht comhshaoil fíoraithe“
Lettisch:	„Verificēta vides pārvaldība“

Litauisch:	„Įvertinta aplinkosaugos vadyba“
Maltesisch:	„Immaniggjar Ambjentali Verifikat“
Polnisch:	„Zweryfikowany system zarządzania środowiskowego“
Portugiesisch:	„Gestão ambiental verificada“
Rumänisch:	„Management de mediu verificat“
Slowakisch:	„Overené environmentálne manažérstvo“
Slowenisch:	„Preverjen sistem ravnanja z okoljem“
Spanisch:	„Gestión medioambiental verificada“
Schwedisch:	„Kontrollerat miljöledningssystem“

2. Das Zeichen ist in folgenden Farben abzubilden:

- entweder in drei Farben (Pantone Nr. 355 Grün; Pantone Nr. 109 Gelb; Pantone Nr. 286 Blau)
- **in** Schwarz 
- **in** Weiß **oder**
- **in Grauwerten.**

ANHANG VI

Für die Registrierung erforderliche Angaben

(gegebenenfalls bereitzustellende Angaben)

1. ORGANISATION

Name
Anschrift
Ort
Postleitzahl
Land/Bundesland/Region/Autonome Gemeinschaft
Kontaktperson
Telefon
Fax
E-Mail
Website
Öffentlicher Zugang zur Umwelterklärung oder deren Aktualisierungen
a) in gedruckter Form
b) in elektronischer Form
Registrierungsnummer
Registrierungsdatum
Datum der Aussetzung der Registrierung
Datum der Löschung der Registrierung
Datum der nächsten Umwelterklärung
Datum *der* nächsten **aktualisierten Umwelterklärung**
Antrag auf eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7JA – NEIN
NACE-Code der Tätigkeiten
Zahl der Mitarbeiter
Umsatz oder Jahresbilanz

2. STANDORT

Name
Anschrift
Postleitzahl
Ort
Land/Bundesland/Region/Autonome Gemeinschaft
Kontaktperson
Telefon
Fax
E-Mail
Website
Öffentlicher Zugang zur Umwelterklärung oder deren Aktualisierungen
a) in gedruckter Form
b) in elektronischer Form
Registrierungsnummer
Registrierungsdatum
Datum der Aussetzung der Registrierung
Datum der Löschung der Registrierung
Datum der nächsten Umwelterklärung
Datum *der* nächsten **aktualisierten Umwelterklärung**
Antrag auf eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7JA – NEIN
NACE-Code der Tätigkeiten
Zahl der Mitarbeiter
Umsatz oder Jahresbilanz

3. AKKREDITIERTE GUTACHTER

Name des Gutachters
Anschrift
Postleitzahl

Ort
Land/Bundesland/Region/Autonome Gemeinschaft
Telefon
Fax
E-Mail
Registrierungsnummer der Akkreditierung *oder Lizenz*
Geltungsbereich der Akkreditierung *oder Lizenz*
(NACE-Codes)
Akkreditierungsstelle *oder Lizenz erteilende Stelle*

..., den200

Unterschrift des Vertreters der Organisation

ANHANG VII

Erklärung des Gutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten

Der Unterzeichnete, ... (Name),

EMAS-Gutachter mit der Registrierungsnummer.....,

akkreditiert **oder lizenziert** für den Bereich ... (*NACE-Code*),

bestätigt, begutachtet zu haben, ob der/die Standort(e) bzw. die gesamte Organisation, wie in der Umwelterklärung/**der aktualisierten Umwelterklärung** (*) der Organisation (*Name*)

mit der Registrierungsnummer (soweit vorliegend)

angegeben, alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. XXX/[Jahr] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erfüllt/erfüllen.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung wird bestätigt, dass

- die Begutachtung und Validierung in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung durchgeführt wurden,
- keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen,
- die Daten und Angaben der Umwelterklärung/**der aktualisierten Umwelterklärung** (*) der Organisation/des Standorts (*) ein verlässliches, glaubhaftes und wahrheitsgetreues Bild sämtlicher Tätigkeiten der Organisation/des Standorts (*) innerhalb des in der Umwelterklärung angegebenen Bereichs geben.

Diese Erklärung kann nicht mit einer EMAS-Registrierung gleichgesetzt werden. Die EMAS-Registrierung kann nur durch eine zuständige Stelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. XXX/[Jahr] erfolgen. Diese Erklärung darf nicht als eigenständige Grundlage für die Unterrichtung der Öffentlichkeit verwendet werden.

..., den .../.../200....

Unterschrift

(*) : Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG VIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE*

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	-
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	-
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	-
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	-
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Buchstabe b	-
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Buchstabe e	-
Artikel 2 Buchstabe f	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 2 Absatz 6
Artikel 2 Buchstabe h	Artikel 2 Absatz 7
Artikel 2 Buchstabe i	Artikel 2 Absatz 8
Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 2 Absatz 9
Artikel 2 Buchstabe k	Artikel 2 Absatz 10
Artikel 2 Buchstabe l	Artikel 2 Absatz 12
Artikel 2 Buchstabe l Ziffer i	-
Artikel 2 Buchstabe l Ziffer ii	-
Artikel 2 Buchstabe m	-
Artikel 2 Buchstabe n	Artikel 2 Absatz 13

* *Durch die Dienststellen anzupassen.*

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 2 Buchstabe o	Artikel 2 Absatz 15
Artikel 2 Buchstabe p	-
Artikel 2 Buchstabe q	Artikel 2 Absatz 16
Artikel 2 Buchstabe r	-
Artikel 2 Buchstabe s erster Satz	Artikel 2 Absatz 17
Artikel 2 Buchstabe s zweiter bis vierter Satz	-
Artikel 2 Buchstabe t	Artikel 2 Absatz 18
Artikel 2 Buchstabe u Artikel 3 Absatz 1	-
Artikel 3 Absatz 1	-
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a erster Satz	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Satz	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 6
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 4 Absatz 7
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 4 Absatz 8
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1; Artikel 6 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b erster Satz	Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b bis d
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Satz	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1	-
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3	-
Artikel 4 Absatz 4	-
Artikel 4 Absatz 5 erster Satz	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 5 zweiter Satz	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 42

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 4 Absatz 7	-
Artikel 4 Absatz 8 Unterabsatz 1	Artikel 30 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 8 Unterabsatz 2	Artikel 30 Absätze 3 und 5
Artikel 4 Absatz 8 Unterabsatz 3 erster und zweiter Satz	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 8 Unterabsatz 3 letzter Satz	Artikel 31 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1 erster Satz
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 3 erster Satz	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3 zweiter Satz erster Gedankenstrich	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 3 zweiter Satz zweiter Gedankenstrich	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 1 zweiter Satz
Artikel 5 Absatz 5 erster Satz	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 5 zweiter Satz	Artikel 15 Absatz 3 erster Satz
Artikel 5 Absatz 5 dritter Satz	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 5 vierter Satz	Artikel 15 Absatz 3 zweiter und dritter Satz
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a + Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a + Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a + Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 6 Absatz 1 vierter Gedankenstrich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1 letzter Satz	Artikel 13 Absatz 2 erster Satz
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich	Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich	Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 3 dritter Gedankenstrich	Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 6 Absatz 3 letzter Satz	Artikel 14 Absatz 8
Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 14 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 5 erster Satz	Artikel 14 Absatz 7
Artikel 6 Absatz 5 zweiter Satz	Artikel 14 Absätze 9 bis 10
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 14 Absatz 11
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 2 erster Satz	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2 zweiter Satz	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 8 Absatz 1 erster Satz	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b	-
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c	-
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d	-
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a	-
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b erster Satz	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 3 letzter Unterabsatz	-
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 45 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 1 letzter Unterabsatz	Artikel 45 Absatz 5
Artikel 9 Absatz 2	-

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a	-
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b	-
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c	-
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 39 Absätze 1 und 2
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Satz	Artikel 42
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz	Artikel 47
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 37
Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 37 Buchstabe a
Artikel 11 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 37 Buchstabe c
Artikel 11 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 37 Buchstabe b
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Satz	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Satz	-
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 dritter Satz	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 vierter Satz	Artikel 38 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3 erster Satz	Artikel 42 erster Satz
Artikel 11 Absatz 3 zweiter Satz	Artikel 47
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 35 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 35 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 1 letzter Unterabsatz	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 42
Artikel 12 Absatz 3	-
Artikel 13	Artikel 41
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 48 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	-

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 14 Absatz 3	-
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 50
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 48
Artikel 15 Absatz 3	-
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 42
Artikel 17 Absatz 1	-
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 5	-
Artikel 18 erster Satz	Artikel 52 Absatz 1
Artikel 18 zweiter Satz	Artikel 52 letzter Satz
